



— S T A D T —
RÖDERMARK
Gemeinsam eins

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Bau, Umwelt,
Stadtentwicklung und Energie

Schriftführung: Herr Thomas Kron
Telefon: 06074 911210
E-Mail: thomas.kron@roedermark.de

17. April 2024

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
**25. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und
Energie am Mittwoch, 24.04.2024, um 19:30 Uhr.**
Sitzungsort: **Mehrzweckraum der Halle Urberach, Am Schellbusch 1**

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bericht zur Entwicklung des HOPPER in Rödermark durch die Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF)
-ohne Anlage-
- TOP 3 Neufassung der "Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder sowie die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Stadt Rödermark" (Stellplatzsatzung)
Vorlage: VO/0022/24
- TOP 4 "Freiflächen- und Begrünungssatzung" der Stadt Rödermark
(Stavo Vorlage: VO/0023/24
TOP 10)
- TOP 5 Änderung der Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul
(Stavo Vorlage: VO/0056/24
TOP 11)
- TOP 6 Grundstück Gemarkung Ober-Roden Flur 19 Flurstück 189/2, Dieburger Straße 29, Übertragung vom Anlagevermögen der Stadt in das Anlagevermögen der Kommunalen Betriebe Rödermark
(Stavo Vorlage: VO/0057/24
TOP 12)

- TOP 7 Prüfauftrag "Bürgerhaus Alte Wache" (Tischvorlage)
(Stavo
TOP 19)
- TOP 8 Straßenbenennung "Gewerbegebiet Kapellenstraße" (Tischvorlage)
(Stavo
TOP 20)
- TOP 9 Berichtsantrag der CDU-Fraktion und Fraktion AL/Grüne: Hundeauslaufzone
in Rödermark
Vorlage: CAL/0081/24
- TOP 10 Antrag der SPD-Fraktion: Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während
der Brut- und Setzzeit sowie Prüfung zusätzlicher
Freilaufflächen/Hundewiese
Vorlage: SPD/0091/24
- TOP 11 Antrag der Fraktion FWR: Wegbeschilderung Leinenpflicht Hunde
Vorlage: FWR/0093/24
- TOP 12 Antrag der Fraktion FWR: Initiative zur Nutzung privater Stellplätze
Vorlage: FWR/0094/24
- TOP 13 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 14 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez. Gerhard Schickel
Vorsitzender

gez. Thomas Kron
Schriftführung

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

| | |
|---|--|
| vom/der Stadtplanung | Vorlage-Nr: VO/0022/24 AZ: I/6/1/Pap/610-1022 Datum: 07.02.2024 Verfasser Pap |
| Neufassung der "Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder sowie die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Stadt Rödermark" (Stellplatzsatzung) | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum Gremium</i> | |
| 08.04.2024 Magistrat | |
| 24.04.2024 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie | |
| 25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | |
| 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark | |

Sachverhalt/Begründung:

Mit Rundschreiben vom Juli 2023 hat der Hessische Städtetag den Mitgliedskommunen eine überarbeitete „Muster-Stellplatzsatzung“ übermittelt. Die Überarbeitung hat im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bei der neben dem Hessischen Städtetag auch der Hessische Städte- und Gemeindebund und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mitgewirkt haben, stattgefunden.

Anlass für die Überarbeitung der Muster-Stellplatzsatzung war in erster Linie das Inkrafttreten des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG), welches konkrete Vorgaben bezüglich der Ausstattung von Pkw-Stellplätzen mit Lade- und Leitungsinfrastrukturen für Elektromobilität enthält. In die Muster-Stellplatzsatzung wurde nun ein klarstellender Hinweis auf die Geltung des GEIG aufgenommen.

Aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen wurden zudem eigene Regelung für Fahrradabstellplätze in die Muster-Stellplatzsatzung aufgenommen.

Seitens der Verwaltung wurde der sich aus den genannten Punkten ergebende Änderungsbedarf zum Anlass genommen, weitere Regelungsinhalte der bestehenden Stellplatzsatzung anzupassen.

Dies betrifft insbesondere die Anzahl der erforderlichen Stellplätze bei Wohnnutzungen. Hier wird zum einen eine Staffelung nach Wohnungsgrößen vorgeschlagen. Zum anderen wird eine Möglichkeit vorgestellt, den Stellplatzbedarf in Abhängigkeit zu der

räumlichen Lage innerhalb der Siedlungsfläche zu setzen. Konkret bedeutet dies, dass in einem Radius von ca. 250 m um die Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV (entspricht Wegelängen bis zu 450 m) zukünftig lediglich 50% der ansonsten nachzuweisen Stellplätze erforderlich wären.

Vergleichsbare (zu letztgenannter Regelung) würde zukünftig auch bei bestimmten gewerblichen sowie kulturellen Nutzungen gelten. Als räumliche Bezugsrahmen werden hier die zentralen Versorgungsbereiche des Einzelhandelskonzepts vorgeschlagen. Ziel ist die Stärkung und Sicherung „innenstadtbezogener“ Nutzungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen, welchen oftmals aufgrund von Stellplatzanforderungen erschwert werden bzw. in Einzelfällen auch scheitern können.

Abschließend wird vorgeschlagen, einige Regelungsinhalte der aktuell gültigen Stellplatzsatzung – welche insbesondere die Gestaltung der Stellplatzflächen sowie des Vorgartenbereichs betreffen – aus der Stellplatzsatzung zu streichen und in eine separate Freiflächensatzung zu transferieren.

Unangetastet bleibt die Befugnis des Magistrats, in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den Regelungen der Stellplatzsatzung zuzulassen.

Beschlussvorschlag:

Mit den Inhalten der Neufassung der „Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder sowie die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Stadt Rödermark“ (Stellplatzsatzung) besteht Einverständnis.

Die Neufassung der Satzung gemäß Anlage wird beschlossen.

Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage_01_Entwurf_Stellplatzsatzung_06.02.2024_Synopse

Anlage_02_Entwurf_Stellplatzsatzung_06.02.2024

Anlage_03_Entwurf_Stellplatzsatzung_06.02.2024_Anlage1

Anlage_04_Entwurf_Stellplatzsatzung_06.02.2024_Anlage2

Anlage_05_Entwurf_Stellplatzsatzung_06.02.2024_Anlage3

| Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023 | Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019 | Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024 | Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen |
|--|---|--|--|
| Stellplatzsatzung der Stadt / Gemeinde ... | SATZUNG <i>über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder sowie die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Stadt Rödermark</i> | SATZUNG <i>über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder sowie die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Stadt Rödermark</i> | |
| Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBI. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2022 (GVBI. S. 571, 574), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt / Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen: | Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 16.09.2003 die folgende Satzung beschlossen: | Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBI. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2022 (GVBI. S. 571, 574), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt / Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen: | |
| § 1 Geltungsbereich | § 1 Geltungsbereich | § 1 Geltungsbereich | |
| Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt / Gemeinde | Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark. | Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark. | |
| § 2 Herstellungspflicht | § 2 Herstellungspflicht | § 2 Herstellungspflicht | |
| (1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein. | (1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. | (1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen , hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen und sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. | → Gegenüber der aktuellen Satzung wurden „bauliche und sonstige Anlagen“ dem Vorbild der Mustersatzung durch „Anlagen“ ersetzt. → Für die Herstellungspflicht ist es irrelevant, ob die erforderlichen Stellplätze „unter freiem Himmel“ oder innerhalb von Garagen oder Carports hergestellt werden. → Auch die Musterstellplatzsatzung dient der Regelung der Herstellungspflicht von Stellplätzen und Abstellplätzen. In der Musterstellplatzsatzung sind diese (allgemeinen) „Herstellungspflichten“ auf zwei getrennte Paragraphen verteilt – § 2 Stellplätze sowie § 9 Abstellplätze, in dieser Satzung resp. diesem Entwurf wurden sie in einem Paragraphen zusammengefasst. Anmerkung: Gelb unterlegte Texte beinhalten Änderungen/ Ergänzungen gegenüber der aktuell gültigen Satzung. |
| (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). | (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen , Stellplätze und Abstellplätze). Ein Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen wird auch durch den nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockung ausgelöst. | (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen und sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen , Stellplätze und Abstellplätze). Ein Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen wird auch durch den nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockung ausgelöst. | → § 52 Abs. 1 u. 2 HBO: „Die Gemeinden können insoweit durch Satzung regeln: [...] 4. den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen, soweit der Stellplatzbedarf insbesondere [...] b) durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockung entsteht, [...]“ ⇒ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Gemeinden auch auf den „vollständigen oder teilweisen Verzicht“ verzichten können. |

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

| Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023 | Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019 | Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024 | Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen |
|--|--|--|--|
| | | | <p>→ § 52 Abs. 5 HBO:</p> <p>,¹Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlage ausreichen (notwendige Stellplätze). ²Dies gilt entsprechend für den durch Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen ausgelösten Mehrbedarf an Abstellplätzen für Fahrräder.</p> |
| | | (3) Es besteht keine Pflicht zur Herstellung von Abstellplätzen für Sonderfahrräder. | <p>→ § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“.</p> <p>→ § 52 Abs. 5 Satz 4 HBO: „Ist durch Satzung der Gemeinde keine abweichende Regelung getroffen, müssen notwendige Abstellplätze in Gestaltung, Größe und Zahl einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 [HBO] entsprechen.“ – d.h., auch bzgl. der notwendigen Anzahl von Abstellplätzen für Sonderfahrräder.</p> <p>⇒ Die Stadt Rödermark macht insoweit von ihrem Satzungsrecht Gebrauch, indem sie eine individuell angepasste Regelung vorsieht.</p> |
| | (3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze sind so herzustellen und instand zu halten, dass die Benutzbarkeit stets gewährleistet ist. Die zugehörige Begründung ist dauerhaft zu unterhalten. | (4) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze sind so herzustellen und instand zu halten, dass die Benutzbarkeit stets gewährleistet ist. Die zugehörige Begründung ist dauerhaft zu unterhalten. Auf die entsprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie der Freiflächen- und Begrünungssatzung wird verwiesen. | <p>⇒ Dient der (logischen) Klarstellung, dass die „Pflicht“ nicht mit der einmaligen Herstellung beendet ist.</p> <p>⇒ Anregung MAGI vom 08.04.2024</p> |
| | (4) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 gleich. | (4) Wesentliche Änderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen nach § 2 Abs. 2 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 gleich. | Lösung – da (im Wesentlichen) bereits in § 2 Abs. 1 enthalten. |
| | (5) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. | (5) Sonstige Änderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. | Lösung – da (im Wesentlichen) bereits in § 2 Abs. 1 enthalten. |
| | (6) Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Magistrat im besonderen zu begründenden Einzelfall der Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages zu stimmen. Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 8. | (6) Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Magistrat im besonderen zu begründenden Einzelfall der Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages zu stimmen. Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 8. | → § 8 |
| | | § 3 Begriffe | |

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

| Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023 | Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019 | Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024 | Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen |
|---|--|--|---|
| | <p>(1) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.</p> <p>Carports sind offene, lediglich überdachte bauliche Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.</p> <p>Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.</p> <p>Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne dieser Satzung.</p> | <p>(1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.</p> <p>Carports im Sinne dieser Satzung sind überdachte, ansonsten allseitig oder teilweise offene bauliche Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.</p> <p>Garagen im Sinne dieser Satzung sind allseitig umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.</p> <p>Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne dieser Satzung.</p> | <p>→ Anpassung an § 2 Abs. 11 Satz 1 HBO.</p> <p>→ Im Sinne der HBO zählen Carports zu den Garagen. „Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen“. (§ 2 Abs. 11 Satz 2 HBO)</p> <p>⇒ Unterscheidung Carports – Garagen erforderlich aufgrund § 7 Abs. 5 („Garagenvorfeld“)</p> <p>→ Satz 4 siehe neuer Absatz 3</p> |
| | | <p>(2) Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.</p> <p>Es ist zwischen Regelfahrradabstellplätzen und Sonderfahrradabstellplätzen zu unterscheiden.</p> <p>Als Sonderfahrräder im Sinne dieser Satzung werden ein- oder mehrspurige Lastenräder, Cargobikes und Liegeräder definiert, die aufgrund ihrer Größe sowie der Form von einem Regelfahrrad abweichen.</p> | <p>→ Anpassung an § 2 Abs. 11 Satz 1 HBO.</p> <p>→ <i>Merkwürdigerweise</i> wird weder innerhalb der HBO noch in der Fahrradabstellplatzverordnung definiert, worin der Unterschied zwischen einem „Regelfahrrad“ und einem „Sonderfahrrad“ besteht!</p> |
| | | <p>(3) Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder gelten nicht als Stellplätze und Abstellplätze im Sinne dieser Satzung.</p> | <p>→ s. § 2 Abs. 11 Satz 3 HBO.</p> |
| § 3 Größe | | § 4 Größen | |
| <p>Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.</p> <p>Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung-GaV) in der jeweils gültigen Fassung</p> | <p>(1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Garagenverordnung (GaVO) über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen.</p> | <p>(1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.</p> <p>Im Übrigen gilt die Garagenverordnung (GaVO) über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen.</p> | <p>→ s. Absatz 2</p> |
| | <p>(2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.</p> | <p>(2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.</p> | <p>→ s. Absatz 3</p> |
| | <p>(3) Für die Stellplätze sind folgende Mindestmaße vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personenkraftwagen 2,50 m x 5,00 m - Personenkraftwagen für Behinderte 3,50 m x 5,00 m - Stellplatz für PKW / LKW bis 2,8 t 2,50 m x 5,00 m - Stellplatz für LKW bis 10 t und Omnibusse 3,50 m x 12,00 m - Stellplatz für LKW über 10 t und Gelenkbusse 3,50 m x 18,00 m | <p>(2) Für die Stellplätze sind folgende Mindestmaße vorzusehen:</p> <p>Personenkraftwagen 2,50 m x 5,00 m</p> <p>Personenkraftwagen für Behinderte 3,50 m x 5,00 m</p> <p>Stellplatz für PKW / LKW bis 2,8 t 2,50 m x 5,00 m</p> <p>Stellplatz für LKW bis 10 t und Omnibusse 3,50 m x 12,00 m</p> <p>Stellplatz für LKW über 10 t und Gelenkbusse 3,50 m x 18,00 m</p> <p>(2) Stellplätze für Personenkraftwagen müssen bei Schräg- und Senkrechtaufstellung mindestens 5,00 m lang und 2,50 m breit sein. Bei Längsaufstellung beträgt die Mindestlänge 6,00 m. Bei</p> | <p>→ Vorschlag: Löschung der Größenvorgaben Lastkraftwagen, Omnibusse etc. Es erscheint ein wenig zweifelhaft, warum neben den Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Kleintransporter weitere Stellplatzarten sowie -größen definiert werden, obwohl im weiteren Verlauf keine hierauf bezogenen Regelungsinhalte vorhanden sind. Umformulierung der Größenvorgaben für Stellplätze – ohne Veränderung des angedachten Regelungsinhaltes.</p> <p>→ § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“.</p> |

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

| Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023 | Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019 | Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024 | Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen |
|---|---|--|--|
| | | <p>Behindertenstellplätzen beträgt die Mindestbreite 3,50 m.</p> <p>Stellplätze für Kleintransporter (Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) müssen eine Mindestgröße von 3,00 m x 7,00 m besitzen. Bei Längsaufstellung erhöht sich die Mindestlänge auf 8,50 m.</p> <p>Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung GaV) in der jeweils gültigen Fassung.</p> | → Die Stadt Rödermark macht insoweit von ihrem Satzungsrecht gebraucht, die Größe der notwendigen Stellplätze individuell zu regeln. Ansonsten wird auf die Garagenverordnung verwiesen. |
| | | <p>(3) Bezuglich der erforderlichen Mindestgrößen der Abstellplätze für Regelfahrräder sowie der erforderlichen Mindestbreiten der zugehörigen Erschließungswege wird auf die Regelungen der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.</p> | <p>→ § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“. Siehe auch § 52 Abs. 1 u. 2 HBO.</p> <p>→ § 52 Abs. 5 Satz 4 HBO: „Ist durch Satzung der Gemeinde keine abweichende Regelung getroffen, müssen notwendige Abstellplätze in Gestaltung, Größe und Zahl einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 [HBO] entsprechen.“</p> |
| § 4 Zahl | | § 5 Zahl | |
| (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist | (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. | (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage gemäß Anlage 3, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Der Bedarf ist gemäß den Spalten 1 und 4 zu bemessen, sofern in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist. | <p>→ § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“. Siehe auch § 52 Abs. 1 u. 2 HBO.</p> <p>→ § 52 Abs. 1 u. 2 HBO:</p> <p>„(1) Die Gemeinden legen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen (notwendige Stellplätze).</p> <p>(2) 1 Die Gemeinden können insoweit durch Satzung regeln: [...] 3. die Beschränkung der Herstellungs pflicht auf genau begrenzte Teile des Gemeindegebietes oder auf bestimmte Fälle,</p> <p>4. den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen, soweit der Stellplatzbedarf insbesondere</p> <p>a) durch besondere Maßnahmen verringert wird [...]“</p> <p>² Macht eine Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 Gebrauch, hat sie in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu</p> |
| | | <p>(2) Für die Bereiche „Bahnhaltepunkt Ober-Roden“ sowie „Bahnhaltepunkt Urberach“ wird bei Wohnnutzungen aufgrund der räumlichen Nähe zu den Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV ein von Absatz 1 abweichender Bedarf notwendiger Stellplätze festgelegt. Die räumliche Abgrenzung der Bereiche ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, welche ebenfalls verbindliche Bestandteile dieser Satzung sind. Der für die Bereiche „Bahnhaltepunkt Ober-Roden“ sowie „Bahnhaltepunkt Urberach“ erforderliche Stellplatzbedarf bemisst sich gemäß Anlage 3 Spalte 2.</p> | |
| | | <p>(3) Für den „Innerstädtischen Versorgungsbereich Ober-Roden“ sowie den „Innerstädtischen Versorgungsbereich Urberach“ wird bei bestimmten gewerblichen Nutzungen ein von Absatz 1 abweichender Bedarf notwendiger Stellplätze festgelegt. Die räumliche Abgrenzung der Bereiche ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, welche ebenfalls verbindliche Bestandteile dieser Satzung sind. Der für den „Innerstädtischen Versorgungsbereich Ober-Roden“ sowie den „Innerstädtischen Versorgungsbereich Urberach“ erforderliche Stellplatzbedarf bemisst sich gemäß Anlage 3 Spalte 3.</p> | |

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

| Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023 | Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019 | Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024 | Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen |
|---|--|--|---|
| | | (4) Grundstücke, die nach Grundstücksveränderungen mindestens zu 75% ihrer neuen Fläche in einem der in Absatz 2 und 3 genannten Bereiche liegen, werden vollständig zu dem jeweiligen Bereich gerechnet. | bestimmen, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen. [...]” → § 52 Abs. 5 Satz 4 HBO: „Ist durch Satzung der Gemeinde keine abweichende Regelung getroffen, müssen notwendige Abstellplätze in Gestaltung, Größe und Zahl einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 [HBO] entsprechen.“ ⇒ Die Gemeinden besitzen die Möglichkeit, für definierte Teilbereiche des Gemeindegebiets unterschiedliche Regelungen vorzusehen (vgl. Stellplatzsatzung der Stadt Frankfurt am Main). |
| | | (5) Jede Wohneinheit gemäß Anlage 3, Nummern 1.1 bis 1.4 muss über mindestens einen Stellplatz verfügen. Dies gilt nicht im Fall der Anwendung des Absatzes 2. | |
| (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen. | (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen. | (6) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen , Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen. | |
| (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein. | (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer öffentlich-rechtlich gesichert sein. Stellplätze von Vorhaben, die nicht in der Anlage zu § 5 der Stellplatzsatzung aufgelistet sind oder in einem offenkundigen Missverhältnis zum Nutzungszweck stehen, werden nach entsprechender Nutzung und dem daraus resultierenden Bedarf ermittelt. | (7) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer öffentlich-rechtlich gesichert sein. Stellplätze von Vorhaben, die nicht in der Anlage zu § 5 der Stellplatzsatzung aufgelistet sind oder in einem offenkundigen Missverhältnis zum Nutzungszweck stehen, werden nach entsprechender Nutzung und dem daraus resultierenden Bedarf ermittelt. | |
| (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. | (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. | (8) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. | |
| | (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt erforderlich. | (9) In den Fällen der Absätze 6 bis 8 ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich. | |
| (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden. | (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden. | (10) Bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze ist jeweils auf ganze Zahlen aufzurunden. | → s. § 5 Abs. 1 bis 5 dieses Satzungsentwurfs. |
| | (7) Die Änderung von nicht ausgebauten Dach- und Kellergeschossen zu Nutzungseinheiten zieht gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 HBO (Mehrbedarf bei Nutzungsänderungen) einen Bedarf von PKW-Stellplätzen und Fahrradeinstellplätzen nach sich. | (7) Die Änderung von nicht ausgebauten Dach- und Kellergeschossen zu Nutzungseinheiten zieht gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 HBO (Mehrbedarf bei Nutzungsänderungen) einen Bedarf von PKW-Stellplätzen und Fahrradeinstellplätzen nach sich. | → in leicht abgewandelter Form in § 2 Abs. 2 dieses Satzungsentwurfs verschoben, da der „Herstellungspflicht“ zugehörig. |
| | (8) Die Anzahl der Behindertenstellplätze wird wie folgt geregelt. Die entsprechend einzuhaltenden Abmessungen sind unter § 4 (3) der Stellplatzsatzung aufgeführt. Anzahl der Behindertenstellplätze: 10 bis 20 Stellplätze – 1 Behindertenstellplatz | (12) Die Anzahl der Behindertenstellplätze wird wie folgt geregelt.: Die entsprechend einzuhaltenden Abmessungen sind unter § 4 (2) der Stellplatzsatzung aufgeführt. Anzahl der Behindertenstellplätze: 10 bis 20 Stellplätze – 1 Behindertenstellplatz | → Umformulierung, da nicht eindeutig – Sind die Behindertenstellplätze zusätzlich herzustellen? Wie viele Behindertenstellplätze müssen z.B. bei einem Bedarf von 20 notwendigen Stellplätzen hergestellt werden? → § 52 Abs. 1 u. 2 HBO: |

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

| Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023 | Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019 | Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024 | Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen |
|---|---|--|--|
| | <p>20 bis 30 Stellplätze – 2 Behindertenstellplätze</p> <p>30 bis 40 Stellplätze – 3 Behindertenstellplätze</p> <p>Die Anzahl erhöht sich im Weiteren je 10 Stellplätze um einen Behindertenstellplatz.</p> | <p>20 bis 30 Stellplätze – 2 Behindertenstellplätze</p> <p>30 bis 40 Stellplätze – 3 Behindertenstellplätze</p> <p>Die Anzahl erhöht sich im Weiteren je 10 Stellplätze um einen Behindertenstellplatz.</p> <p>(11) Der Anteil der barrierefrei bzw. behindertengerecht herzustellenden Stellplätze an der Gesamtzahl der herzustellenden notwendigen Stellplätzen beträgt bei</p> <p>11 bis 20 Stellplätze – 1 Behindertenstellplatz,</p> <p>21 bis 30 Stellplätze – 2 Behindertenstellplätze,</p> <p>31 bis 40 Stellplätze – 3 Behindertenstellplätze.</p> <p>Die Anzahl erhöht sich im Weiteren je 10 Stellplätze um einen Behindertenstellplatz.</p> | <p>„(1) Die Gemeinden legen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen (notwendige Stellplätze).</p> <p>(2) ¹Die Gemeinden können insoweit durch Satzung regeln: [...] 8. den Anteil der barrierefreien Stellplätze.</p> |
| § 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder | § 5 a Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder | § 6 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder | |
| <i>Variante 1 (Ausschluss):</i> Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen. | Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 Hessische Bauordnung wird ausgeschlossen. | Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 Hessische Bauordnung wird ausgeschlossen. | |
| <i>Variante 2 (entspricht dem Gesetzeswortlaut):</i> Nach § 52 Abs. 4 S. 1 HBO können bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder - 3 - herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet. | | | |
| <i>Variante 3 (Modifikation):</i> Bis zu x/y [Entscheidung der Gemeinde über Bruchteil erforderlich!] der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge können durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz ... [Entscheidung der Gemeinde über die Anzahl erforderlich!] Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zu x/y [Entscheidung der Gemeinde über Bruchteil erforderlich!] auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet. | | | |
| § 6 Beschaffenheit | § 6 Beschaffenheit und Gestaltung | § 7 Beschaffenheit | |
| (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. | (1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein (Ausnahmen siehe Absatz 2). | (1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Ausnahmen ergeben sich aufgrund des Absatzes 2. | |
| <i>Möglicher Satz 2:</i> Bei Einfamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden. | (2) Je Wohneinheit ist ein gefangener Stellplatz zulässig, sofern je Wohnung zwei Stellplätze zugeordnet werden. | (2) Je Wohneinheit ist ein gefangener Stellplatz zulässig, sofern der jeweiligen Wohneinheit diese beiden Stellplätze (Vorderlieger sowie Hinterlieger | → § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, |

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

| Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023 | Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019 | Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024 | Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen |
|--|---|--|---|
| | | bzw. gefangener Stellplatz) zugeordnet werden. Die Zuordnung zu unterschiedlichen Wohneinheiten ist unzulässig. | Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder". ⇒ Der „mögliche Satz 2“ der Musterstellplatzsatzung unterstellt offenkundig, dass sich die Bewohner eines Einfamilienwohnhauses „einig“ sind bzgl. der Nutzung der notwendigen Stellplätze, so dass dadurch (verkehrsbehindernde) Rangievorgänge minimiert werden. Dies kann nach Ansicht der Bauverwaltung ebenso den Bewohnern einer Wohnung innerhalb eines Zweier- oder Mehrfamilienwohnhauses unterstellt werden. |
| | (3) Stellplätze und deren Zufahrtswege sind mit Pflaster bzw. Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasser durchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen. Eine vollflächige Versiegelung der Flächen durch Asphalt- oder Betonbeläge ist unzulässig, sofern aus wasserrechtlichen Gründen nicht anders erforderlich ist. Begründete Ausnahmen sind zulässig. | (3) Oberirdische Stellplätze und deren Zufahrtswege sind mit Pflaster bzw. Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasser durchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen. Die Stellplatzflächen sind dabei so herzustellen, dass Niederschlagswasser versickern oder in unmittelbar angrenzende Grünflächen entwässert werden kann, es sei denn, dass dem andere Belange entgegenstehen. Dies ist z.B. der Fall, wenn das abfließende Niederschlagswasser gemäß den einschlägigen Regelwerken als schädlich verunreinigt zu klassifizieren ist. Eine vollflächige Versiegelung der Flächen durch Asphalt- oder Betonbeläge ist unzulässig, sofern aus wasserrechtlichen Gründen nicht anders erforderlich ist. Begründete Ausnahmen sind zulässig. | → § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“. → Änderungs-/ Ergänzungsvorschlag analog § 5 Abs. 4 der Stellplatzsatzung der Stadt Frankfurt am Main („HBO-Satzung“). |
| | (4) Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen (max. 10 Stellplätze) mit standortgeeigneten Bäumen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen. | (4) Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen (max. 10 Stellplätze) mit standortgeeigneten Bäumen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen. | → in § 5 Abs. 1 der Freiflächensatzung verschoben. |
| | (5) Die Gestaltung (Bauform, Tor und Wandoberfläche) von nebeneinander liegenden Garagen ist aufeinander abzustimmen. | (5) Die Gestaltung (Bauform, Tor und Wandoberfläche) von nebeneinander liegenden Garagen ist aufeinander abzustimmen. | → kein Regelungsinhalt einer Stellplatzsatzung, da auf die Gestaltung von Gebäuden bezogen |
| | (6) Bei Flachdachgaragen von mehr als 60 qm Dachfläche ist das Dach zu begrünen. Gleiches gilt für die Oberfläche von Tiefgaragen, soweit sie nicht selbst als Stellplatzfläche genehmigt ist. In diesem Falle ist eine umgebende Eingrünung vorzunehmen. | (6) Bei Flachdachgaragen von mehr als 60 qm Dachfläche ist das Dach zu begrünen. Gleiches gilt für die Oberfläche von Tiefgaragen, soweit sie nicht selbst als Stellplatzfläche genehmigt ist. In diesem Falle ist eine umgebende Eingrünung vorzunehmen. | → kein Regelungsinhalt einer Stellplatzsatzung, da auf die Gestaltung von Gebäuden bezogen |
| | (7) Vor Garagen muss ein Mindeststauraum vom 5 m nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Stauraum reduziert werden. | (5) Vor Garagen muss ein Mindeststauraum vom 5 m nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Stauraum reduziert werden. | → § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“ |
| | | (6) Zufahrten auf privaten Grundstücken, über die mindestens fünf Stellplätze erschlossen werden, müssen ei- | → § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, |

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

| Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023 | Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019 | Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024 | Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen |
|--|--|--|--|
| | | nen PKW-Begegnungsverkehr ermöglichen. Begründete Ausnahmen können zugelassen werden. | Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“ |
| | | (7) Doppelparksysteme sind ausschließlich bei Wohnnutzungen zulässig, sofern der jeweiligen Wohneinheit diese beiden Stellplätze zugeordnet werden. Die Zuordnung zu unterschiedlichen Wohneinheiten ist unzulässig. | → Es ist mittlerweile davon auszugehen, dass sich die Akzeptanz von Mehrfachparksystemen geändert hat. → § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“ → § 52 Abs. 2 Nr. 6 HBO: „Die Gemeinden können insoweit durch Satzung regeln: [...]“ 6. Die Verbindlichkeit bestimmter Konstruktionen von notwendigen oder nicht notwendigen Stellplätzen, einschließlich der Unterbringung in Garagen oder Gebäuden“. |
| (2) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur – Gesetz – GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung. | | (8) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur – Gesetz – GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung. | ⇒ Übernahme des Wortlauts der Musterstellplatzsatzung; keine inhaltliche Veränderung |
| | (8) Der Vorgartenbereich auf dem Baugrundstück (Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche, dem Hauptgebäude und den Verlängerungen der Vorderkante des Hauptgebäudes bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen) darf für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Zugänge bis max. 60 % in Anspruch genommen und befestigt werden. Zusätzlich können weitere 10 % der Vorgartenfläche für Fahrradabstellplätze und Müllgefäße genutzt und versiegelt werden, sodass insgesamt 70 % der Vorgartenfläche in Anspruch genommen werden kann. Die Restfläche ist dauerhaft zu begrünen, zu bepflanzen und zu erhalten. Hierbei ist keine Flächenversiegelung vorzunehmen. | (8) Der Vorgartenbereich auf dem Baugrundstück (Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche, dem Hauptgebäude und den Verlängerungen der Vorderkante des Hauptgebäudes bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen) darf für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Zugänge bis max. 60 % in Anspruch genommen und befestigt werden. Zusätzlich können weitere 10 % der Vorgartenfläche für Fahrradabstellplätze und Müllgefäße genutzt und versiegelt werden, sodass insgesamt 70 % der Vorgartenfläche in Anspruch genommen werden kann. Die Restfläche ist dauerhaft zu begrünen, zu bepflanzen und zu erhalten. Hierbei ist keine Flächenversiegelung vorzunehmen. | → in § 5 Abs. 2 der Freiflächensatzung verschoben. |
| | (9) Ab 5 Wohneinheiten ist ein Fahrradabstellraum oder ein überdachter Fahrradabstellplatz herzustellen. Ein sicheres Abschließen von Fahrradrahmen und Fahrfelge mit einem handelsüblichen Schloss muss gewährleistet sein. Dies wird zum Beispiel mit einer Bügel Abstellanlage ermöglicht. Bezuglich der erforderlichen Beschaffenheit und Gestaltung der notwendigen Abstellplätze wird auf die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen. Fahrradständer müssen so beschaffen sein, dass auch der Fahrradrahmen anschließbar ist (z.B. in Form von Fahrradbügeln). | (9) Ab 5 Wohneinheiten ist ein Fahrradabstellraum oder ein überdachter Fahrradabstellplatz herzustellen. Ein sicheres Abschließen von Fahrradrahmen und Fahrfelge mit einem handelsüblichen Schloss muss gewährleistet sein. Dies wird zum Beispiel mit einer Bügel Abstellanlage ermöglicht. Bezuglich der erforderlichen Beschaffenheit und Gestaltung der notwendigen Abstellplätze wird auf die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen. Fahrradständer müssen so beschaffen sein, dass auch der Fahrradrahmen anschließbar ist (z.B. in Form von Fahrradbügeln). | → § 4 Beschaffenheit und Gestaltung der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder: (1) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind so zu gestalten, dass sich in Laufradgröße und Reifenbreite unterscheidende Fahrradtypen standsicher abgestellt und sicher angeschlossen werden können. Fahrradständer sind fest mit dem Boden oder mit dem Gebäude zu verbinden. Satz 2 gilt nicht, wenn auf andere Weise, zum Beispiel durch Gewicht oder Größe des Fahrradständer, sichergestellt ist, dass bei angeschlossenen Fahrrädern keine Ortsveränderung möglich ist. Für Sonderfahrräder ist eine Anschließmöglichkeit am Boden vorzusehen; Fahrradständer müssen hierfür nicht errichtet werden. (2) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sollen ausreichend beleuchtet sein. Dienen sie dem längerfristigen |

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

| Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023 | Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019 | Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024 | Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen |
|--|--|--|---|
| | | | Abstellen, müssen sie wettergeschützt sein. |
| | (10) Doppel parker sind nicht zulässig. Ausnahmen können zugestimmt werden, wenn im konkreten Einzelfall die Funktionalität und eine hinreichende Akzeptanz der Benutzer gewährleistet sind, und bei Nicht-Zustimmung eine besondere Härte entstehen würde. Bei Tiefgaragen wird regelmäßig davon ausgegangen, dass die oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden. | (10) Doppel parker sind nicht zulässig. Ausnahmen können zugestimmt werden, wenn im konkreten Einzelfall die Funktionalität und eine hinreichende Akzeptanz der Benutzer gewährleistet sind, und bei Nicht-Zustimmung eine besondere Härte entstehen würde. Bei Tiefgaragen wird regelmäßig davon ausgegangen, dass die oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden. | → Siehe neuer Absatz 7 |
| | | (10) Bei der Anlage von Abstellplätzen ist mindestens jeder zweite der Abstellplätze mit einer Stromzuführung für die Ladung von Elektrofahrrädern zu versehen. | → § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“ |
| | (8) Der Vorgartenbereich auf dem Baugrundstück (Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche, dem Hauptgebäude und den Verlängerungen der Vorderkante des Hauptgebäudes bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen) darf für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Zugänge bis max. 60 % in Anspruch genommen und befestigt werden. Zusätzlich können weitere 10 % der Vorgartenfläche für Fahrradabstellplätze und Müllgefäße genutzt und versiegelt werden, sodass insgesamt 70 % der Vorgartenfläche in Anspruch genommen werden kann. Die Restfläche ist dauerhaft zu begrünen, zu bepflanzen und zu erhalten. Hierbei ist keine Flächenversiegelung vorzunehmen. | (8) Der Vorgartenbereich auf dem Baugrundstück (Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche, dem Hauptgebäude und den Verlängerungen der Vorderkante des Hauptgebäudes bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen) darf für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Zugänge bis max. 60 % in Anspruch genommen und befestigt werden. Zusätzlich können weitere 10 % der Vorgartenfläche für Fahrradabstellplätze und Müllgefäße genutzt und versiegelt werden, sodass insgesamt 70 % der Vorgartenfläche in Anspruch genommen werden kann. Die Restfläche ist dauerhaft zu begrünen, zu bepflanzen und zu erhalten. Hierbei ist keine Flächenversiegelung vorzunehmen. | → in § 5 Abs. 2 der Freiflächensatzung verschoben. |
| § 7 Standort | | § 8 Standort | |
| Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist. | Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer fußläufiger Entfernung vom Baugrundstück hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. | Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer fußläufiger Entfernung vom unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 150 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist. | |
| § 8 Ablösung | | § 9 Ablösung | |
| (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. | (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. | (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder Herstellungspflicht für einen notwendigen Stellplatz nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. | |

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

| Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023 | Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019 | Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024 | Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen |
|--|---|---|---|
| (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt / Gemeindevorstand der Gemeinde. | (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat. | (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat. | |
| (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt _____ EUR je Stellplatz. | (3) Der im Falle einer Ablösung an die Stadt zu zahlende Geldbetrag wird pro PKW-Stellplatz wie folgt festgelegt: - Wohngebiet 8.000,00 € - Mischgebiet 7.000,00 € - Gewerbe-/Industriegebiet 5.000,00 € | (3) Der im Falle einer Ablösung an die Stadt zu zahlende Geldbetrag wird pro Stellplatz wie folgt festgelegt: - Wohngebiet 8.000,00 € - Mischgebiet 7.000,00 € - Gewerbe-/ Industriegebiet 5.000,00 € | |
| | (4) Die Ablösung von Stellplätzen ist nicht zulässig, wenn das Bauvorhaben ein Verkehrsaufkommen mit sich bringt, dass eine nachhaltige Verschlechterung der städtischen Verkehrssituation befürchten lässt und weder öffentliche Parkeinrichtungen noch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden können. Die Ablösung der Stellplätze für LKW, Omnibusse und Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig. | (4) Die Ablösung von Stellplätzen ist nicht zulässig, wenn das Bauvorhaben ein Verkehrsaufkommen mit sich bringt, dass eine nachhaltige Verschlechterung der städtischen Verkehrssituation befürchten lässt und weder öffentliche Parkeinrichtungen noch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden können. Die Ablösung der Stellplätze für LKW, Omnibusse und Abstellplätze ist nicht zulässig. | → Vorschlag: Löschung, da daraus sogar ein Anspruch abgeleitet werden kann; steht damit im Widerspruch zu Abs. 1. Die Feststellung der Unzulässigkeit einer Ablösung von Stellplätzen für Lkw und Omnibusse ist überflüssig, da keine Herstellungspflicht definiert. |
| § 9 Abstellplätze für Fahrräder | | | |
| (1) Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze). | | | → In § 2 „Herstellungspflicht integriert. |
| (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Abstellplätze). | | | |
| (3) Die Zahl der nach Abs. 1 herzustellenden Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Abstellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Abstellplatz aufzurunden. | | | |
| (4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. | | | |
| (5) Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung). | | | |
| § 10 Ordnungswidrigkeiten | | § 10 Ordnungswidrigkeiten | |
| (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen • § 2 Abs. 1 Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. | (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen • § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. | (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen • § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. | → Seitens des Fachdienstes Recht wird die Aufnahme der Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten in den Satzungsentwurf empfohlen. § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO sieht diese Möglichkeit ausdrücklich und zusätzlich vor. Es handelt sich jedoch um eine Kann-Regelung. |

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

| Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023 | Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019 | Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024 | Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen |
|---|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. • § 9 Abs. 1 bei der Errichtung von Anlagen geeignete Abstellplätze für Fahreräder nicht in solcher Zahl herstellt, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen. • § 9 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. | <ul style="list-style-type: none"> • § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. | <ul style="list-style-type: none"> • § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. | Wenn die Herstellung von Stellplätzen verpflichtender Bestandteil der Baugenehmigung ist, dann ist der Kreis Offenbach als untere Baubehörde verpflichtet die Durchsetzung zu erzwingen. Auf Basis unserer Satzung könnte dies „zusätzlich“ über ein Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgen. |
| (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden. | (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden. | (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden. | |
| (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. | (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. | (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. | |
| (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat/Gemeindevorstand. | (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat. | (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat. | |
| | | § 10 Ausnahmen | |
| | (1) Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Stellplatzsatzung zulassen. | (1) Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Stellplatzsatzung zulassen. | |
| | (2) In Bebauungsplänen und anderen kommunalen Satzungen können von dieser Stellplatzsatzung abweichende Regelungen und Festsetzungen getroffen werden. | (2) In Bebauungsplänen und anderen kommunalen Satzungen können von dieser Stellplatzsatzung abweichende bauordnungsrechtliche Regelungen und Festsetzungen getroffen werden. Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt. | → Da es sich um eine „HBO-Satzung“ handelt, können lediglich bauordnungsrechtliche Regelungen „betroffen“ sein |
| | | § 11 Überleitungsregelungen | |
| | Bauvorhaben, die sich im Geschäftsgang der Stadt Rödermark befinden, und für die bis zum 30. Juni 2017 ein Bauantrag gestellt wird, können noch nach der Satzung vom 16.09.2003 beurteilt werden. | Bauvorhaben, für die bis zum 30.06.2024 ein Bauantrag gestellt wird, können noch nach der 2. Änderung der Satzung vom 14.05.2019 beurteilt werden. | |
| § 11 Inkrafttreten | | § 12 Inkrafttreten | |
| (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. | (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark vom 10.05.1995 außer Kraft. | (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Stellplatzsatzungen außer Kraft. | |
| (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt. | (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt. | (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt. | → § 10 Abs. 2 |

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2022 (GVBl. S. 571, 574), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt / Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am _____ die folgende

SATZUNG
über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze
für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder
sowie die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
der Stadt Rödermark

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze und Abstellplätze).

Ein Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen wird auch durch den nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschosse oder Aufstockung ausgelöst.

- (3) Es besteht keine Pflicht zur Herstellung von Abstellplätzen für Sonderfahrräder.
- (4) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze sind so herzustellen und instand zu halten, dass die Benutzbarkeit stets gewährleistet ist.

Die zugehörige Begründung ist dauerhaft zu unterhalten. Auf die entsprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie der Freiflächen- und Begrünungssatzung wird verwiesen.

§ 3 Begriffe

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.
- Carparks im Sinne dieser Satzung sind überdachte, ansonsten allseitig oder teilweise offene bauliche Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- Garagen im Sinne dieser Satzung sind allseitig umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.
- Es ist zwischen Regelfahrradabstellplätzen und Sonderfahrradabstellplätzen zu unterscheiden.
- Als Sonderfahrräder im Sinne dieser Satzung werden ein- oder mehrspurige Lastenräder, Cargobikes und Liegeräder definiert, die aufgrund ihrer Größe sowie der Form von einem Regelfahrrad abweichen.
- (3) Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder gelten nicht als Stellplätze und Abstellplätze im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Größen

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.
- (2) Stellplätze für Personenkraftwagen müssen bei Schräg- und Senkrechtaufstellung mindestens 5,00 m lang und 2,50 m breit sein. Bei Längsaufstellung beträgt die Mindestlänge 6,00 m. Bei Behindertenstellplätzen beträgt die Mindestbreite 3,50 m.
- Stellplätze für Kleintransporter (Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) müssen eine Mindestgröße von 3,00 m x 7,00 m besitzen. Bei Längsaufstellung erhöht sich die Mindestlänge auf 8,50 m.
- Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung GaV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bezuglich der erforderlichen Mindestgrößen der Abstellplätze für Regelfahrräder sowie der erforderlichen Mindestbreiten der zugehörigen Erschließungswege wird auf die Regelungen der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 5 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich gemäß Anlage 3, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Der Bedarf ist

gemäß den Spalten 1 und 4 zu bemessen, sofern in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.

- (2) Für die Bereiche „Bahnhaltepunkt Ober-Roden“ sowie „Bahnhaltepunkt Urberach“ wird bei Wohnnutzungen aufgrund der räumlichen Nähe zu den Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV ein von Absatz 1 abweichender Bedarf notwendiger Stellplätze festgelegt. Die räumliche Abgrenzung der Bereiche ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, welche ebenfalls verbindliche Bestandteile dieser Satzung sind. Der für die Bereiche „Bahnhaltepunkt Ober-Roden“ sowie „Bahnhaltepunkt Urberach“ erforderliche Stellplatzbedarf bemisst sich gemäß Anlage 3 Spalte 2.
- (3) Für den „Innerstädtischen Versorgungsbereich Ober-Roden“ sowie den „Innerstädtischen Versorgungsbereich Urberach“ wird bei bestimmten gewerblichen Nutzungen ein von Absatz 1 abweichender Bedarf notwendiger Stellplätze festgelegt. Die räumliche Abgrenzung der Bereiche ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, welche ebenfalls verbindliche Bestandteile dieser Satzung sind. Der für den „Innerstädtischen Versorgungsbereich Ober-Roden“ sowie den „Innerstädtischen Versorgungsbereich Urberach“ erforderliche Stellplatzbedarf bemisst sich gemäß Anlage 3 Spalte 3.
- (4) Grundstücke, die nach Grundstücksveränderungen mindestens zu 75% ihrer neuen Fläche in einem der in Absatz 2 und 3 genannten Bereiche liegen, werden vollständig zu dem jeweiligen Bereich gerechnet.
- (5) Jede Wohneinheit gemäß Anlage 3, Nummern 1.1 bis 1.4 muss über mindestens einen Stellplatz verfügen. Dies gilt nicht im Fall der Anwendung des Absatzes 2.
- (6) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (7) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer öffentlich-rechtlich gesichert sein.
- (8) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (9) In den Fällen der Absätze 6 bis 8 ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.
- (10) Bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze ist jeweils auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (11) Der Anteil der barrierefrei bzw. behindertengerecht herzustellenden Stellplätze an der Gesamtzahl der herzustellenden notwendigen Stellplätze beträgt bei
 - 11 bis 20 Stellplätze – 1 Behindertenstellplatz,
 - 21 bis 30 Stellplätze – 2 Behindertenstellplätze,
 - 31 bis 40 Stellplätze – 3 Behindertenstellplätze.

Die Anzahl erhöht sich im Weiteren je 10 Stellplätze um einen Behindertenstellplatz.

§ 6 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 Hessische Bauordnung wird ausgeschlossen.

§ 7 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
Ausnahmen ergeben sich aufgrund des Absatzes 2.
- (2) Je Wohneinheit ist ein gefangener Stellplatz zulässig, sofern der jeweiligen Wohneinheit diese beiden Stellplätze (Vorderlieger sowie Hinterlieger bzw. gefangener Stellplatz) zugeordnet werden. Die Zuordnung zu unterschiedlichen Wohneinheiten ist unzulässig.
- (3) Oberirdische Stellplätze und deren Zufahrtswege sind mit Pflaster bzw. Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen.

Die Stellplatzflächen sind dabei so herzustellen, dass Niederschlagswasser versickern oder in unmittelbar angrenzende Grünflächen entwässert werden kann, es sei denn, dass dem andere Belange entgegenstehen. Dies ist z.B. der Fall, wenn das abfließende Niederschlagswasser gemäß den einschlägigen Regelwerken als schädlich verunreinigt zu klassifizieren ist.

Eine vollflächige Versiegelung der Flächen durch Asphalt- oder Betonbeläge ist unzulässig. Begründete Ausnahmen sind zulässig.

- (4) Vor Garagen muss ein Mindeststauraum vom 5 m nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Stauraum reduziert werden.
- (5) Zufahrten auf privaten Grundstücken, über die mindestens fünf Stellplätze erschlossen werden, müssen einen PKW-Begegnungsverkehr ermöglichen. Begründete Ausnahmen können zugelassen werden.
- (6) Doppelparksysteme sind ausschließlich bei Wohnnutzungen zulässig, sofern der jeweiligen Wohneinheit diese beiden Stellplätze zugeordnet werden. Die Zuordnung zu unterschiedlichen Wohneinheiten ist unzulässig.
- (7) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur – Gesetz – GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Bezuglich der erforderlichen Beschaffenheit und Gestaltung der notwendigen Abstellplätze wird auf die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) in ihrer

jeweils gültigen Fassung verwiesen. Fahrradständer müssen so beschaffen sein, dass auch der Fahrradrahmen anschließbar ist (z.B. in Form von Fahrradbügeln).

- (9) Bei der Anlage von Abstellplätzen ist mindestens jeder zweite der Abstellplätze mit einer Stromzuführung für die Ladung von Elektrofahrrädern zu versehen.

§ 8 Standort

Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 150 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 9 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für einen notwendigen Stellplatz nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat.
- (3) Der im Falle einer Ablösung an die Stadt zu zahlende Geldbetrag wird pro Stellplatz wie folgt festgelegt:
- Wohngebiet 8.000,00 €
 - Mischgebiet 7.000,00 €
 - Gewerbe-/ Industriegebiet 5.000,00 €

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Stellplatzsatzung zulassen.
- (2) In Bebauungsplänen und anderen kommunalen Satzungen können von dieser Stellplatzsatzung abweichende bauordnungsrechtliche Regelungen und Festsetzungen getroffen werden.

Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 11 Überleitungsregelungen

Bauvorhaben, für die bis zum 30.06.2024 ein Bauantrag gestellt wird, können noch nach der 2. Änderung der Satzung vom 14.05.2019 beurteilt werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Stellplatzsatzungen außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

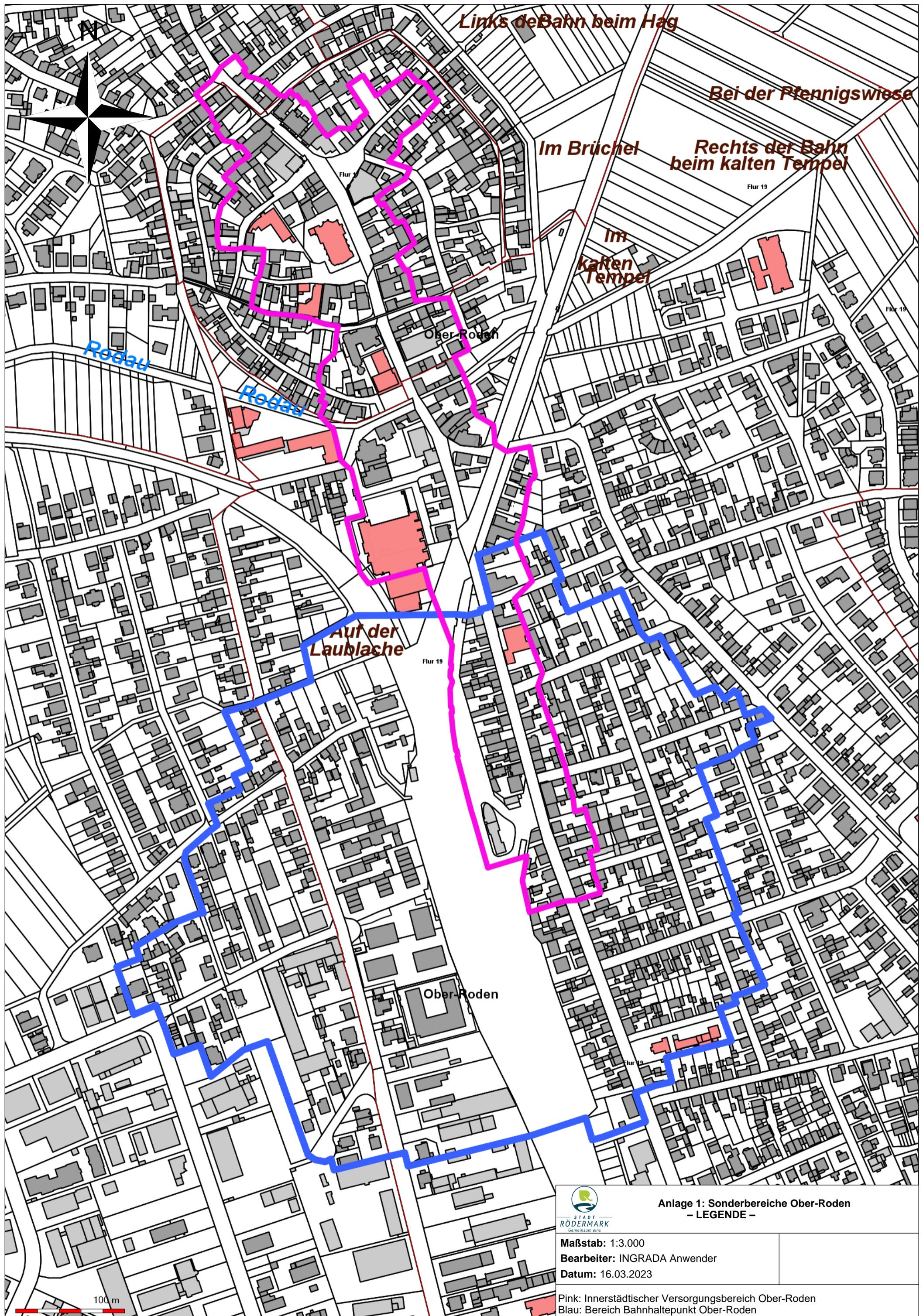
Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark,

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister



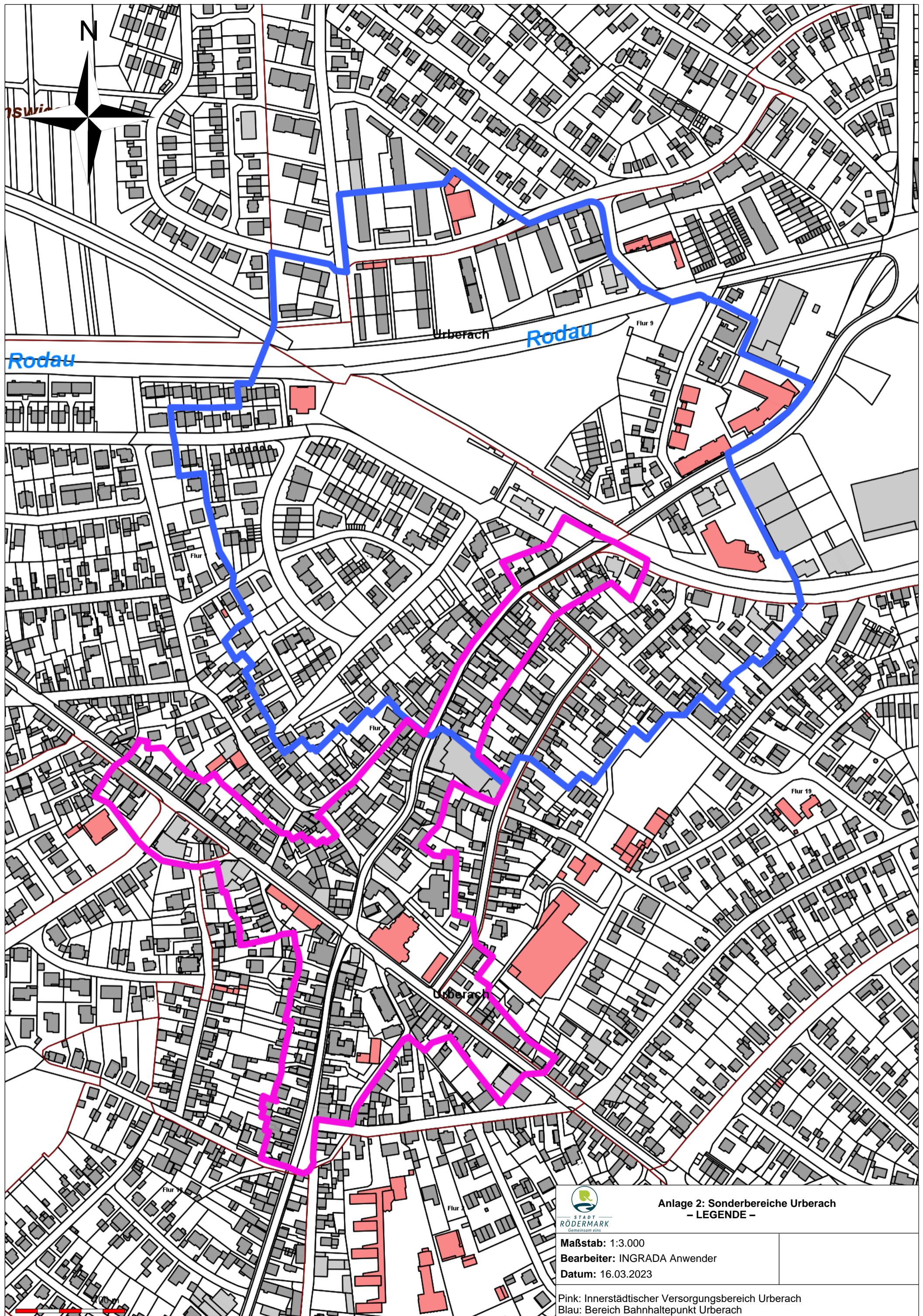
Anlage 1: Sonderbereiche Ober-Roden
— LEGENDE —

Maßstab: 1:3.000

Bearbeiter: INGRADA Anwender

Datum: 16.03.2023

Pink: Innerstädtischer Versorgungsbereich Ober-Roden
Blau: Bereich Bahnhaltepunkt Ober-Roden



Anlage 3 - Tabelle

| | | Spalte 1 | Spalte 2 | Spalte 3 | Spalte 4 |
|----------|---|---|--|--|---------------------------------|
| Nr. | Nutzung | Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze | Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze | Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze | Zahl der Fahrradabstellplätze |
| | | | "Bahnhaltepunkt Ober-Roden", "Bahnhaltepunkt Urberach" | "Innerstädtischer Versorgungsbereich Ober-Roden", "Innerstädtischer Versorgungsbereich Urberach" | |
| 1 | Wohngebäude | | | | |
| 1.1 | Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2-Wohnungen | 2 je Wohnung | | | 3 je Wohnung |
| 1.2 | Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2-Wohnungen | 1,6 je Wohnung | | | 2 je Wohnung |
| 1.1 | Wohnungen bis 45 m ² (ohne Zurechnung von Balkonen und Terrassen) | 1,0 je Wohnung | 0,5 je Wohnung | 1,0 je Wohnung | 1,0 je Wohnung |
| 1.2 | Wohnungen mit einer Größe > 45 m ² < 90 m ² (ohne Zurechnung von Balkonen und Terrassen) | 1,5 je Wohnung | 0,75 je Wohnung | 1,5 je Wohnung | 2,0 je Wohnung |
| 1.3 | Wohnungen mit einer Größe > 90 m ² (ohne Zurechnung von Balkonen und Terrassen) | 2,0 je Wohnung | 1,0 je Wohnung | 2,0 je Wohnung | 3,0 je Wohnung |
| 1.4 | Wochenend- und Ferienhäuser | 1 je Wohnung | 0,5 je Wohnung | 1 je Wohnung | 2 je Wohnung |
| 1.5 | Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und freizeitheime | 1 je 15 Betten, jedoch mind. 2 | 1 je 30 Betten, jedoch mind. 1 | 1 je 15 Betten, jedoch mind. 2 | 1 je 3 Betten |
| 1.6 | Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime | 1 je 4 Betten, jedoch mind. 3 | 1 je 8 Betten, jedoch mind. 2 | 1 je 4 Betten, jedoch mind. 3 | 1 je Bett |
| 1.7 | Senioren- und Behindertenwohnheime | 1 je 8 Betten, jedoch mind. 3 | 1 je 16 Betten, jedoch mind. 2 | 1 je 8 Betten, jedoch mind. 3 | 1 je 10 Betten |
| 1.8 | Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte | 1 je 5 Betten, jedoch mind. 3 | 1 je 10 Betten, jedoch mind. 2 | 1 je 5 Betten, jedoch mind. 3 | 1 je 2 Betten |
| 1.9 | Pflegeheime | 1 je 5 Betten, jedoch mind. 3 | 1 je 10 Betten, jedoch mind. 2 | 1 je 5 Betten, jedoch mind. 3 | 1 je 20 Betten (alt: 50 Betten) |
| 2 | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxsräumen | | | | |
| 2.1 | Büro- u. Verwaltungsräume allgemein | 1 je 50 qm Nutzfläche (alt: Geschossfläche) | 1 je 100 qm Nutzfläche | 1 je 100 qm Nutzfläche (alt: Geschossfläche) | |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen) | 1 je 30 qm Nutzfläche (alt: Geschossfläche) | 1 je 60 qm Nutzfläche | 1 je 50 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 (alt: Geschossfläche) | |
| 3 | Verkaufsstätten | | | | |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser Stpl. je Laden | 1 je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden | 1 je 60 qm Verkaufsnutzfläche | 1 je 60 qm Verkaufsnutzfläche | |
| 3.2 | Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche) | 1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche | 1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche | 1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche | |
| 3.3 | Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Verkaufsnutzfläche) | 1 je 15 qm Verkaufsnutzfläche | | 1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche | |
| 3.4 | Kioske und Imbissstände | 1 je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 | 1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 | | |
| 4 | Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen | | | | |
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) | 1 je 5 Sitzplätze | | 1 je 20 Sitzplätze | |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) | 1 je 10 Sitzplätze | | 1 je 7 Sitzplätze | |
| 4.3 | Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke | 1 je 10 Sitzplätze | | 1 je 15 Sitzplätze | |
| 4.4 | Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung | 1 je 7 Sitzplätze (alt: je 15 Sitzplätze) | | 1 je 25 Sitzplätze | |
| 5 | Sportstätten | | | | |
| 5.1 | Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze) | 1 je 250 qm Sportfläche | | 1 je 250 qm Sportfläche | |
| 5.2 | Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätze | 1 je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze | | 1 je 30 Besucher/-innenplätze | |
| 5.3 | Turn- und Sporthallen | 1 je 50 qm Hallenfläche | | 1 je 50 qm Hallenfläche | |
| 5.4 | Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen | 1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze | | 1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze | |
| 5.5 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 je 200 qm Grundstücksfläche | | 1 je 200 qm Grundstücksfläche | |
| 5.6 | Hallen- und Saunabäder | 1 je 5 Kleiderablagen | | 1 je 5 Kleiderablagen | |
| 5.7 | Tennisplätze | 4 je Spielfeld | | 1 je 2 Spielfelder | |
| 5.8 | Kegel-, Bowlingbahnen | 4 je Bahn | | 2 je Bahn | |

Anlage 3 - Tabelle

| | | | | | | Spalte 1 | Spalte 2 | Spalte 3 | Spalte 4 |
|-----------|---|---|--|--|-------------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Nr. | Nutzung | Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze | Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze | Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze | Zahl der Fahrradabstellplätze | | | | |
| | | | "Bahnhaltepunkt Ober-Roden", "Bahnhaltepunkt Urberach" | "Innerstädtischer Versorgungsbereich Ober-Roden", "Innerstädtischer Versorgungsbereich Urberach" | | | | | |
| 6 | Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | | | | | | | | |
| 6.1 | Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä. | 1 je 10 qm Gastrumfläche | 1 je 20 qm Gastrumfläche | 1 je 10 qm Gastrumfläche | | | | | |
| 6.2 | Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen | 1 je 5 qm Gastrumfläche | | | | | | | |
| 6.3 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 je Gastzimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1, 6.2 | | 1 je 25 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 | | | | | |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 je 15 Betten | | | 1 je 8 Betten | | | | |
| 6.5 | Boardinghäuser | 1 je Zimmer, Stellplatz muss die Abmessungen für einen Kleintransporter aufweisen (alt: je Einheit) | | 1 je Zimmer (alt: je Einheit) | | | | | |
| 7 | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | | | | | | | | |
| 7.1 | Grundschulen | 1 je 30 Schüler/innen | | 1 je 3 Schüler/innen | | | | | |
| 7.2 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen | 1 je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 je 5 Schüler/innen über 18 Jahre | | 1 je 2 Schüler/innen | | | | | |
| 7.3 | Sonderschulen für Behinderte | 1 je 15 Schüler/innen | | 1 je 15 Schüler/innen | | | | | |
| 7.4 | Fachhochschulen, Hochschulen | | | | | | | | |
| 7.5 | Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl. | 1 je 25 Kinder, zusätzlich 1 je Gruppe für Betreuer | | 5 je 25 Kinder plus 1 je Gruppe für Betreuer | | | | | |
| 7.6 | Jugendfreizeittreffs und dgl. | 1 je 15 Besucher/innenplätze | | 1 je 5 Besucher/innenplätze | | | | | |
| 8 | Gewerbliche Anlagen | | | | | | | | |
| 8.1 | Handwerks- u. Industriebetriebe | 1 je 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte | | 1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte | | | | | |
| 8.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze | 1 je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte | | 1 je 5 Beschäftigte | | | | | |
| 8.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 5 je Wartungs- oder Reparaturstand | | 1 je Wartungs- oder Reparaturstand | | | | | |
| 8.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 5 je Pflegeplatz | | | | | | | |
| 8.5 | Automatische Kfz-Waschstraße | 5 je Waschanlage | | | | | | | |
| 8.6 | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung | 3 je Waschplatz | | | | | | | |
| 9 | Verschiedenes | | | | | | | | |
| 9.1 | Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen | 1 je 3 Nutzungseinheiten | | 1 je 2 Nutzungseinheiten | | | | | |
| 9.2 | Friedhöfe | 1 je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 | | 1 je 750 qm Grundstücksfläche | | | | | |
| 9.3 | Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume | 1 je 250 qm Nutzfläche | 1 je 500 qm Nutzfläche | 1 je 100 qm Nutzfläche | | | | | |
| 10 | Anwendungsbestimmungen | | | | | | | | |
| 10.1 | Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277). | | | | | | | | |
| 10.2 | Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und | | | | | | | | |
| 10.3 | Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend. | | | | | | | | |

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

| | |
|--|--|
| vom/der Stadtplanung | Vorlage-Nr: VO/0023/24 AZ: I/6/1/Pap/611-00 Datum: 07.02.2024 Verfasser Pap |
| "Freiflächen- und Begrünungssatzung" der Stadt Rödermark | |
| Beratungsfolge | |
| Datum Gremium | |
| 08.04.2024 Magistrat | |
| 24.04.2024 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie | |
| 25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | |
| 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark | |

Sachverhalt/Begründung:

Regelungen bzw. Festsetzungen für eine klimaangepasste Gestaltung von Grundstücksfreiflächen sind unverzichtbare Bestandteile neuerer Bebauungspläne. Anders sieht es aber bei älteren Pläne sowie insbesondere innerhalb des unbeplanten Innenbereichs aus.

Paragraf 8 Absatz 1 der Hessischen Bauordnung enthält lediglich allgemeine Regelungen („Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind 1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen [...]\"). Weitergehende Regelungen zu Qualitäten sowie Quantitäten fehlen vollständig. Diese werden den Kommunen überlassen, in Form kommunaler Satzungen bzw. örtlicher Bauvorschriften.

Eine Mustersatzung des Hessischen Städttetags (analog der Muster-Stellplatzsatzung) liegt nicht vor. Verschiedene südhessische Kommunen besitzen bereits vergleichbare Freiflächensatzungen. Die Regelungsinhalte reichen teilweise weit über Gestaltungsvorschriften für Grundstücksfreiflächen hinaus. So sind z.B. innerhalb der „Freiraumsatzung“ der Stadt Frankfurt am Main auch verbindliche Regelungen bezüglich Fassaden- sowie Dachbegrünung enthalten.

Die rechtlichen Grundlagen für den Erlass einer entsprechenden kommunalen Satzung sind innerhalb des Paragrafen 91 Absätze 3 bis 5 der Hessischen Bauordnung enthalten.

Gründe für eine eigenständige „Freiflächen- und Begrünungssatzung“ der Stadt Rödermark liegen zudem in der (geplanten) Neufassung der „Stellplatzsatzung“ begründet. Die aktuelle Fassung der Stellplatzsatzung enthält bereits einige Begrünungsvorschriften. Die neue Muster-Stellplatzsatzung des Hessischen Städttetags

sieht hingegen keinerlei Begrünungsvorschriften (für Stellplatz- bzw. Parkplatzflächen) vor.

Innerhalb der aktuell gültigen Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark sind zudem Vorschriften bezüglich der maximal zulässigen Inanspruchnahme der Vorgartenfläche enthalten. Auch diese sind in eine separate „Freiflächen- und Begrünungssatzung“ zu überführen. Diese Regelungen wurden im vorliegenden Entwurf umformuliert, da sie (nach Auffassung der Verwaltung) über die Regelungsmöglichkeiten, welche die Hessische Bauordnung eröffnet, hinausreichen. „Unter dem Strich“ soll sich aber an dem maximal zulässigen (prozentualen) Ausnutzungsgrads der Vorgartenflächen in der Praxis nichts ändern.

Die vorgeschlagenen Vorschriften zur Begrünung der Grundstücksfreiflächen orientieren an den Festsetzungen des Bebauungsplans A48 „Südlich Alter Seeweg“. Ebenso wurde die Artenempfehlungen (Anlage) diesem Bebauungsplan entnommen.

Ziele dieser Satzung sind die Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, denn viel Grün in der Stadt hilft gegen Überwärmung und gegen Überflutung bei Starkregen. Das verbesserte Mikroklima sorgt für gesündere Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Außerdem wird das Stadtbild aufgewertet und ein wertvoller Beitrag zur Artenvielfalt geleistet.

Beschlussvorschlag:

Mit den Inhalten der „Freiflächen- und Begrünungssatzung“ der Stadt Rödermark besteht Einverständnis.

Die Satzung wird gemäß Anlage beschlossen.

Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage_01_Entwurf_Freiflächen-_Begrünungssatzung_06.02.2024_Anmerkungen

Anlage_02_Entwurf_Freiflächen-_Begrünungssatzung_06.02.2024

Anlage_03_Entwurf_Freiflächen-_Begrünungssatzung_06.02.2024_Anlage_Artenempfehlung

| Entwurf Rödermark (06.02.2024) | Anmerkungen |
|---|---|
| Freiflächen- und Begrünungssatzung der Stadt Rödermark | |
| Aufgrund des § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. S. 198), geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBI. S. 582) und der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBI S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am ____ folgende Satzung beschlossen: | |
| § 1 Ziel der Satzung | |
| Die Satzung verfolgt das Ziel der Sicherstellung sowie Förderung einer nachhaltigen Durchgrünung der Siedlungsflächen der Stadt Rödermark. Zur Erreichung dieses Ziel dienen die nachfolgenden qualitativen und quantitativen Vorgaben für eine klimaangepasste Begrünung der Grundstücksfreiflächen sowie Stellplatzflächen. | |
| § 2 Geltungsbereich | |
| (1) Die Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Rödermark für die nicht überbauten Flächen der bebauten oder bebaubaren Grundstücke einschließlich der unterbauten Grundstücksbereiche (Grundstücksfreiflächen) sowie für die Gestaltung von Stellplatzflächen. | → Geltungsbereich erstreckt sich auch auf brachliegende Grundstücke |
| (2) Die Satzung ist auf alle Vorhaben anzuwenden, welche die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen zum Inhalt haben, die gemäß Hessischer Bauordnung genehmigungspflichtig, genehmigungsfreigestellt oder genehmigungsfrei sind. Voraussetzung ist, dass durch diese Vorhaben ein Eingriff in die Gestaltung von Grundstücksfreiflächen oder Stellplatzflächen erfolgen soll. | → Verknüpfung mit dem Begriff der „baulichen Anlage“ gemäß Hessischer Bauordnung. → keine Anwendungspflicht bei einer Beseitigung (Abriss) baulicher Anlagen (Entsiegelung); aber wiederum bei anschließender Neubebauung (Versiegelung). → Reduzierung auf Vorhaben mit „Grundstücksfreiflächen-Relevanz“. |
| (3) Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne einzelne oder mehrere Festsetzungen zu den Grundstücksfreiflächen sowie der Gestaltung von Stellplatzflächen treffen, finden die auf diese Festsetzungen bezogenen Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung. Alle anderen Vorschriften dieser Satzung bleiben hiervon unberührt. Sofern denkmalschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Belange einzelnen oder mehreren Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, sind letztgenannte Vorschriften nicht anzuwenden. | |
| (4) Zum Vollzug dieser Satzung ist ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben gemäß Hessischer Bauordnung ist ein solcher lediglich nach Aufforderung vorzulegen. | → Vorbeugung einer generellen Unverhältnismäßigkeit bei genehmigungsfreien Vorhaben. |
| § 3 Begriffsbestimmungen | |
| (1) Grundstücksfreiflächen sind die Flächen der Grundstücke, welche nicht mit zulässigen baulichen Anlagen im Sinne des § 19 Baunutzungsverordnung überbaut sind. Unterbaute Grundstücksflächen zählen hingegen zu den Grundstücksfreiflächen. | |
| (2) Begrünung im Sinne dieser Satzung ist die dauerhafte Bepflanzung von Grundstücksflächen. Begrünt sind Flächen, wenn sie unversiegelt sind und mit heimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen und Wiesenflächen oder Gräsern bepflanzt sind. | ⇒ Anregung MAGI vom 08.04.2024 |
| (3) Die Grundstückfläche stellt die Gesamtheit der bebauten sowie unbebauten Flächen eines Baugrundstücks (im Sinne des § 19 Abs. 3 Baunutzungsverordnung) dar. | |
| (4) Der Vorgartenbereich ist die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche oder bezüglich ihrer Funktion vergleichbaren Privatstraßen und -wegen, der Vorderkante des Hauptgebäudes sowie den Verlängerungen der Vorderkante des Hauptgebäudes bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen. | |
| (5) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen. Carports im Sinne dieser Satzung sind überdachte, ansonsten allseitig oder teilweise offene bauliche Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Garagen im Sinne dieser Satzung sind allseitig umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. | |

| Entwurf Rödermark (06.02.2024) | Anmerkungen |
|---|---|
| (6) Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen. | |
| § 4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen | |
| <p>(1) Die Grundstücksfreiflächen sind dauerhaft zu begrünen. Vorhandene Bäume und Sträucher sind vorrangig zu erhalten. Die Herstellung der Begrünung hat spätestens in der auf die abschließende Fertigstellung des Vorhabens (§ 84 Abs. 1 Hessische Bauordnung) folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Abgängige Pflanzen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.</p> | <p>→ „Schottergärten“ s. Abs. 6</p> |
| <p>(2) Für alle anzupflanzenden Bäume und Sträucher gelten folgende Mindestanforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bäume und Sträucher: Verwendung heimischer, standortgerechter Arten gemäß Artenempfehlung; 2. Bäume: Laubbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm in 1,0 m Höhe; durchwurzelbarer Raum mindestens 24 m³ pro Baum; 3. Sträucher: 2 x verpflanzt, Größe 60-100 cm. <p>Bezüglich der Artenempfehlungen wird auf die zugehörige Anlage verwiesen.</p> | <p>→ Bebauungsplan A48/ Festsetzung 12.7, Hinweise und Empfehlung Nr. 14 ⇒ Anregung MAGI vom 08.04.2024</p> |
| <p>(3) Je angefangene 150 m² der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein heimischer, standortgerechter mittelgroßer Baum mit Bodenanschluss entsprechend der Artenempfehlung (Anlage) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene Bäume im Bereich der Grundstücksfreiflächen werden angerechnet.</p> | <p>→ Die Bepflanzungsvorschriften sollten (unbedingt) auf die Grundstücksfreiflächen bezogen werden. Bei dieser Satzung handelt es sich um eine „HBO-Satzung“. Die Bezugnahme auf die Grundstücksfläche könnte (übergeordnete) BauGB/ BauNVO-Regelungen oder Festsetzungen tangieren bzw. einschränken. Zudem bezieht sich die Befugnis des § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO explizit auf die Grundstücksfreiflächen. → Anlage s. „Artenempfehlung“ Bebauungsplan A48</p> |
| <p>(4) Auf mindestens 15 % der Grundstücksfreiflächen sind heimische, standortgerechte Sträucher entsprechend der Artenempfehlung (Anlage) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene Sträucher im Bereich der Grundstücksfreiflächen werden angerechnet.</p> | |
| <p>(5) Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (unterbaute Grundstücksflächen) sind mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,80 m Stärke zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu überdecken sowie intensiv zu begrünen, sofern sie nicht durch zulässige bauliche Anlagen überbaut bzw. befestigt sind. Die Oberkanten der Vegetationstragschicht müssen niveaugleich mit den Geländeoberkanten der daran angrenzenden Grundstücksfreiflächen abschließen. Die Vegetationstragschicht ist im Radius von mindestens 2,50 m um jede Baumpflanzung auf mindestens 1,20 m zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu erhöhen. Eine niveaugleiche Anpassung ist in diesem Fall nicht erforderlich.</p> | <p>→ s. Bebauungsplan A48/ Festsetzung 12.5</p> |
| <p>(6) Die Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter, Splitt, Rasengittersteinen und Schotterrasen sowie die Verwendung der Einbau von Textilgeweben, Gevlies, Plastikfolien oder vergleichbaren Materialien zur Gartengestaltung ist nicht zulässig. Die Verwendung von Kies oder Schotter innerhalb eines maximal 0,50 m breiten Spritzschutzstreifens entlang der Gebäudekanten ist zulässig.</p> | <p>→ Verbot von Schottergärten ⇒ Anregung MAGI vom 08.04.2024</p> |
| <p>(7) Innerhalb der Grundstücksflächen sind zulässigerweise befestigte Flächen so herzustellen, dass Niederschlagswasser entweder versickern, gesammelt oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen kann. Befestigte Flächen, welche die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Befestigte Flächen sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken.</p> | <p>→ Bezugnahme auf „Grundstücksflächen“ da (lediglich) Gestaltungsvorschrift – keine Flächenbeschränkung</p> |
| <p>(8) Innerhalb der Grundstücksflächen sind bei der Gestaltung der zulässigerweise befestigte Flächen helle Farbtöne bzw. Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen.</p> | |
| <p>(9) Kinderspielplätze, welche gemäß Hessischer Bauordnung erforderlich sind, sind innerhalb verkehrsabgewandter Grundstücksbereiche zu errichten. Eine wirksame Verschattung ist durch das Anpflanzen heimischer, standortgerechter Laubbäume entsprechend der Artenempfehlung (Anlage) zu gewährleisten.</p> | |

| Entwurf Rödermark (06.02.2024) | Anmerkungen |
|--|---|
| Ein Kinderspielplatz ist mindestens mit einem Sandspielbereich, einem ortsfesten Spielgerät sowie einer ortsfesten Sitzgelegenheit (Sitzbank) auszustatten. | |
| (10) Flächen zum Abstellen von Abfallbehältnissen sind mit ortsfesten Sichtschutzanlagen oder geeigneten immergrünen Pflanzen so abzuschirmen, dass sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. | |
| § 5 Gestaltung der Stellplatzflächen sowie des Vorgartenbereichs | |
| (1) Führt die Errichtung von Stellplätzen zu einer Flächeninanspruchnahme, sind als Ausgleich heimische, standortgeeignete Bäume zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten. Je fünf Stellplätze ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Baum gemäß § 4 Abs. 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anpflanzung hat in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Stellplatzflächen zu erfolgen. | → Entfernung des entsprechenden Absatzes (§ 7 Abs. 4) aus dem Entwurf der Stellplatzsatzung |
| (2) Sollen innerhalb des Vorgartenbereichs Garagen, Carports, Stellplätze, Abstellplätze für Fahrräder, Flächen zum Abstellen von Abfallbehältnissen, Zufahrten oder Zuwegungen errichtet bzw. hergestellt werden, so sind als Ausgleich hierfür, unversiegelte sowie dauerhaft zu begrünende Flächen mit einer Größe von jeweils 50% der für die genannten Nutzungen bzw. baulichen Anlagen in Anspruch genommenen Flächen – innerhalb des Vorgartenbereichs – anzulegen. Innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten können auf Antrag die herzustellenden begrünten Flächen auch außerhalb des Vorgartenbereichs umgesetzt werden. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Magistrat der Stadt Rödermark. | → die bisherige „Vorgartenregelung“ stellt einen Eingriff in die Lage der Stellplätze auf dem Baugrundstück dar. Gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sind Stellplätze (generell) in allen Baugebieten zulässig. Eine räumliche Beschränkung der Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen kann durch Festsetzung in Bebauungsplänen – auf Basis des § 9 BauGB – erfolgen (§ 12 Abs. 6 BauNVO). Vorliegend handelt es sich aber (lediglich) um eine HBO-Satzung. Der nebenstehende, vorgeschlagene Absatz würde in der Praxis bedeuten, dass maximal 66,67% der Vorgartenfläche versiegelt werden könnte. Die restlichen 33,33% (mindestens) müssten begrünt werden. bisher: <i>Der Vorgartenbereich auf dem Baugrundstück darf für Garagen, Carports, Stellplätze, Zufahrten und Zugänge bis maximal 60% der Vorgartenfläche in Anspruch genommen werden.</i> <i>Zusätzlich können weitere 10% der Vorgartenfläche für Abstellplätze sowie für Flächen zum Abstellen von Müllbehältnissen in Anspruch genommen werden.</i> <i>Die Restfläche ist dauerhaft zu begrünen.</i> |
| (3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Flächen für Begrünungen und Bepflanzungen sind nicht den Grundstücksfreiflächen zuzurechnen. | → Klarstellung, dass die erforderlichen Begrünungsmaßnahmen Teil der Stellplatzflächen sind. |
| (4) Werden Stellplätze gemäß Absatz 1 innerhalb der Vorgartenfläche hergestellt, so sind die hierfür erforderlichen Begrünungsmaßnahmen innerhalb der in Absatz 2 erforderlichen zu begrünenden Flächen umzusetzen. | |
| § 6 Ausnahmen | |
| Der Magistrat der Stadt Rödermark kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Satzung zulassen. | |
| § 7 Ordnungswidrigkeiten | |
| (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der in den §§ 4 und 5 genannten Verpflichtungen verstößt. | |
| (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden. | |
| (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. | |
| (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat. | |
| § 8 Inkrafttreten | |
| Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. | |

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie des § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am ___ folgende

Freiflächen- und Begrünungssatzung der Stadt Rödermark

beschlossen.

§ 1 Ziel der Satzung

Die Satzung verfolgt das Ziel der Sicherstellung sowie Förderung einer nachhaltigen Durchgrünung der Siedlungsflächen der Stadt Rödermark. Zur Erreichung dieses Ziel dienen die nachfolgenden qualitativen und quantitativen Vorgaben für eine klimaangepasste Begrünung der Grundstücksfreiflächen sowie Stellplatzflächen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Rödermark für die nicht überbauten Flächen der bebauten oder bebaubaren Grundstücke einschließlich der unterbauten Grundstücksbereiche (Grundstücksfreiflächen) sowie für die Gestaltung von Stellplatzflächen.
2. Die Satzung ist auf alle Vorhaben anzuwenden, welche die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen zum Inhalt haben, die gemäß Hessischer Bauordnung genehmigungspflichtig, genehmigungsfreigestellt oder genehmigungsfrei sind.

Voraussetzung ist, dass durch diese Vorhaben ein Eingriff in die Gestaltung von Grundstücksfreiflächen oder Stellplatzflächen erfolgen soll.

3. Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne einzelne oder mehrere Festsetzungen zu den Grundstücksfreiflächen sowie der Gestaltung von Stellplatzflächen treffen, finden die auf diese Festsetzungen bezogenen Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung. Alle anderen Vorschriften dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
Sofern denkmalschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Belange einzelnen oder mehreren Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, sind letztgenannte Vorschriften nicht anzuwenden.
4. Zum Vollzug dieser Satzung ist ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben gemäß Hessischer Bauordnung ist ein solcher lediglich nach Aufforderung vorzulegen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Grundstücksfreiflächen sind die Flächen der Grundstücke, welche nicht mit zulässigen baulichen Anlagen im Sinne des § 19 Baunutzungsverordnung überbaut sind. Unterbaute Grundstücksflächen zählen hingegen zu den Grundstücksfreiflächen.
2. Begrünung im Sinne dieser Satzung ist die dauerhafte Bepflanzung von Grundstücksflächen. Begrünt sind Flächen, wenn sie unversiegelt sind und mit heimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Stauden oder Gräsern bepflanzt sind.
3. Die Grundstückfläche stellt die Gesamtheit der bebauten sowie unbebauten Flächen eines Baugrundstücks (im Sinne des § 19 Abs. 3 Baunutzungsverordnung) dar.
4. Der Vorgartenbereich ist die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche oder bezüglich ihrer Funktion vergleichbaren Privatstraßen und -wegen, der Vorderkante des Hauptgebäudes sowie den Verlängerungen der Vorderkante des Hauptgebäudes bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen.
5. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.
Carports im Sinne dieser Satzung sind überdachte, ansonsten allseitig oder teilweise offene bauliche Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
Garagen im Sinne dieser Satzung sind allseitig umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
6. Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.

§ 4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

- (1) Die Grundstücksfreiflächen sind dauerhaft zu begrünen. Vorhandene Bäume und Sträucher sind vorrangig zu erhalten.
Die Herstellung der Begrünung hat spätestens in der auf die abschließende Fertigstellung des Vorhabens (§ 84 Abs. 1 Hessische Bauordnung) folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.
Abgängige Pflanzen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.
- (2) Für alle anzupflanzenden Bäume und Sträucher gelten folgende Mindestanforderungen:
 1. Bäume und Sträucher:
Verwendung heimischer, standortgerechter Arten gemäß Artenempfehlung;
 2. Bäume:
Laubbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammdurchmesser 16-18 cm in 1,0 m Höhe; durchwurzelbarer Raum mindestens 24 m³ pro Baum;
 3. Sträucher:

2 x verpflanzt, Größe 60-100 cm.

Bezüglich der Artenempfehlungen wird auf die zugehörige Anlage verwiesen.

- (3) Je angefangene 150 m² der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein heimischer, standortgerechter mittelgroßer Baum mit Bodenanschluss entsprechend der Artenempfehlung (Anlage) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene Bäume im Bereich der Grundstücksfreiflächen werden angerechnet.
- (4) Auf mindestens 15 % der Grundstücksfreiflächen sind heimische, standortgerechte Sträucher entsprechend der Artenempfehlung (Anlage) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene Sträucher im Bereich der Grundstücksfreiflächen werden angerechnet.
- (5) Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (unterbaute Grundstücksflächen) sind mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,80 m Stärke zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu überdecken sowie intensiv zu begrünen, sofern sie nicht durch zulässige bauliche Anlagen überbaut bzw. befestigt sind. Die Oberkanten der Vegetationstragschicht müssen niveaugleich mit den Geländeoberkanten der daran angrenzenden Grundstücksfreiflächen abschließen.

Die Vegetationstragschicht ist im Radius von mindestens 2,50 m um jede Baum-pflanzung auf mindestens 1,20 m zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu erhöhen. Eine niveaugleiche Anpassung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

- (6) Die Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen.
Das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter, Splitt, Rasengittersteinen und Schotterrasen sowie der Einbau von Textilgeweben, Geovlies, Plastikfolien oder vergleichbaren Materialien zur Gartengestaltung ist nicht zulässig.
Die Verwendung von Kies oder Schotter innerhalb eines maximal 0,50 m breiten Spritzschutzstreifens entlang der Gebäudekanten ist zulässig.
- (7) Innerhalb der Grundstücksflächen sind zulässigerweise befestigte Flächen so herzustellen, dass Niederschlagswasser entweder versickern, gesammelt oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen kann.
Befestigte Flächen, welche die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.
Befestigte Flächen sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken.
- (8) Innerhalb der Grundstücksflächen sind bei der Gestaltung der zulässigerweise befestigten Flächen helle Farbtöne bzw. Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen.
- (9) Kinderspielplätze, welche gemäß Hessischer Bauordnung erforderlich sind, sind innerhalb verkehrsabgewandter Grundstücksbereiche zu errichten.
Eine wirksame Verschattung ist durch das Anpflanzen heimischer, standortgerechter Laubbäume entsprechend der Artenempfehlung (Anlage) zu gewährleisten.
Ein Kinderspielplatz ist mindestens mit einem Sandspielbereich, einem ortsfesten Spielgerät sowie einer ortsfesten Sitzgelegenheit (Sitzbank) auszustatten.

(10) Flächen zum Abstellen von Abfallbehältnissen sind mit ortsfesten Sichtschutzanlagen oder geeigneten immergrünen Pflanzen so abzuschirmen, dass sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

§ 5 Gestaltung der Stellplatzflächen sowie des Vorgartenbereichs

- (1) Führt die Errichtung von Stellplätzen zu einer Flächeninanspruchnahme, sind als Ausgleich heimische, standortgeeignete Bäume zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.

Je fünf Stellplätze ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Baum gemäß § 4 Abs. 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anpflanzung hat in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Stellplatzflächen zu erfolgen.

- (2) Sollen innerhalb des Vorgartenbereichs Garagen, Carports, Stellplätze, Abstellplätze für Fahrräder, Flächen zum Abstellen von Abfallbehältnissen, Zufahrten oder Zuwegeungen errichtet bzw. hergestellt werden, so sind als Ausgleich hierfür, unversiegelte sowie dauerhaft zu begrünende Flächen mit einer Größe von jeweils 50% der für die genannten Nutzungen bzw. baulichen Anlagen in Anspruch genommenen Flächen – innerhalb des Vorgartenbereichs – anzulegen.

Innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten können auf Antrag die herzustellenden begrünten Flächen auch außerhalb des Vorgartenbereichs umgesetzt werden. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Magistrat der Stadt Rödermark.

- (3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Flächen für Begrünungen und Be pflanzungen sind nicht den Grundstücksfreiflächen zuzurechnen.
- (4) Werden Stellplätze gemäß Absatz 1 innerhalb der Vorgartenfläche hergestellt, so sind die hierfür erforderlichen Begrünungsmaßnahmen innerhalb der in Absatz 2 erforderlichen zu begrünenden Flächen umzusetzen.

§ 6 Ausnahmen

Der Magistrat der Stadt Rödermark kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Satzung zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der in den §§ 4 und 5 genannten Verpflichtungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark,

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Freiflächen- und Begrünungssatzung der Stadt Rödermark

Anlage – Artenempfehlung

A – Mittelgroße Bäume und Kleinbäume

| | |
|---|-----------------------|
| <i>Acer campestre</i> | Feldahorn |
| <i>Aesculus carnea</i> | Rotblühende Kastanie |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| <i>Corylus colurna</i> | Baumhasel |
| <i>Crataegus laevigata „Paul's Scarlet“</i> | Rot-Dorn |
| <i>Malus sylvestris</i> | Holzapfel |
| <i>Prunus avium</i> | Vogelkirsche |
| <i>Prunus cerasifera „nigra“</i> | Blutpflaume |
| <i>Pyrus communis</i> | Holzbirne |
| <i>Salix caprea</i> | Salweide |
| <i>Sorbus aria</i> | Mehlbeere |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | Eberesche |
| <i>Sorbus domestica</i> | Speierling |
| <i>Sorbus intermedia</i> | Schwedische Mehlbeere |
| <i>Sorbus torminalis</i> | Elsbeere |
| Obstbäume | |

B – Sträucher

| | |
|----------------------------|-------------------------|
| <i>Cornus mas</i> | Kornelkirsche |
| <i>Cornus sanguinea</i> | Roter Hartriegel |
| <i>Corylus avellana</i> | Hasel |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Eingrifflicher Weißdorn |
| <i>Crataegus laevigata</i> | Zweigriffliger Weißdorn |
| <i>Euonymus europaeus</i> | Pfaffenhütchen |
| <i>Ligustrum vulgare</i> | Liguster |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Heckenkirsche |
| <i>Rosa spec.</i> | Wildrosen |
| <i>Salix caprea</i> | Salweide |
| <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder |
| <i>Viburnum opulus</i> | Gemeiner Schneeball |

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

| | |
|--|---|
| vom/der Umwelt | Vorlage-Nr: VO/0056/24 AZ: I/6/4/610-2066 Datum: 25.03.2024 Verfasser Wi |
| Änderung der Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul | |
| Beratungsfolge | |
| Datum | Gremium |
| 15.04.2024 | Magistrat |
| 24.04.2024 | Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie |
| 25.04.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 07.05.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28.03.2023 (Vorlagennummer VO/0056/23) die „Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul“ beschlossen.

Aufgrund einer nicht ganz eindeutigen Formulierung bezüglich der maximal erlaubten Leistung einer Anlage soll der Abschnitt 4 „Höhe und Umfang der Förderung“ Absatz (1) entsprechend angepasst und klarer formuliert werden (vgl. Anlage 1).

Des Weiteren berät der Bundestag zurzeit über eine Änderung der erlaubten Höchstgrenze für Mini-PV-Anlagen/ Balkonmodule. In Zukunft soll die Höchstgrenze von 600 Watt auf 800 Watt steigen. Es ist sinnvoll, die städtische Förderrichtlinie zeitnah entsprechend der neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen, sobald die Änderung beschlossen ist. Zur schnelleren Umsetzung und zur Aufwandsminimierung soll die Förderrichtlinie in Zukunft automatisch an die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

1. Abschnitt 4 „Höhe und Umfang der Förderung“ Absatz (1) in der „Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul“ wird wie folgt geändert: „*Die Förderhöhe beträgt pro Haushalt pauschal einmalig 200 € für die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/ eines Balkonmoduls welches eine Einspeiseleistung von 300 bis 600 Watt hat. Diese Vorgabe wird erfüllt, wenn*

entweder das Solarmodul eine Wirkleistung von maximal 600 Watt hat (bzw. auf diese Leistung gedrosselt wird) oder wenn die maximale Wechselrichterleistung 600 VA gemäß Herstellerangaben beträgt.“.

2. Bei einer Änderung der gesetzlich erlaubten Höchstleistung von Mini-PV Anlagen/Balkonmodulen wird der Abschnitt 4 „Höhe und Umfang der Förderung“ Absatz (1) der „Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul“ an die gesetzlich erlaubte Höchstleistung angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage 1: Alte Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul

Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul

Stand 02. Mai 2023

Präambel

Die Stadt Rödermark gewährt im Rahmen ihrer Klimaschutzarbeit Fördermittel für die Neuanschaffung von Mini-Photovoltaik-Anlagen (Mini-PV-Anlagen)/Balkonmodulen. Zweck der Förderung ist der Ausbau erneuerbarer Energien im Stadtgebiet. Dadurch soll ein Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen und Unterstützung zur Energie- und Marktpreisunabhängigkeit geleistet werden. Besonders Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer im Mehrgeschosshausbau sind aufgrund der Gegebenheiten eingeschränkt, Investitionen in erneuerbare Energien zu tätigen. Mit dieser Richtlinie soll diesem Zustand Abhilfe geschaffen werden.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|---|
| 1. | Räumlicher Geltungsbereich..... | 2 |
| 2. | Ziel und Zweck der Förderung..... | 2 |
| 3. | Fördergegenstand | 2 |
| 4. | Höhe und Umfang der Förderung..... | 3 |
| 5. | Antrags- und Bewilligungsverfahren | 3 |
| 6. | Ausschluss eines Rechtsanspruches | 5 |
| 7. | Rückforderung der Förderung | 6 |
| | Inkrafttreten..... | 6 |

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt im gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt Rödermark.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist es, Investitionen in Stromerzeugungsanlagen zu verstärken, wodurch der Anteil an erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch in Gebäuden in Rödermark gesteigert und die CO2-Emissionen des Gebäudesektors in Rödermark gesenkt werden. Mit dieser Förderung können auch Mieterinnen und Mieter in erneuerbare Energien investieren und so einen Beitrag für die Energiewende leisten.

3. Fördergegenstand

Je Haushalt kann die Förderung einmal gewährt werden. Gefördert wird die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul als Festbetragfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Ab Inkrafttreten der Richtlinie können Anträge eingereicht werden. Anlagen, welche vor dem Inkrafttreten beauftragt und installiert wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Höhe und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderhöhe beträgt pro Haushalt pauschal einmalig 200 € für die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/ eines Balkonmoduls zwischen 300 W bis 600 W, welches eine Einspeiseleistung von max. 600 VA (Abgabeleistung Wechselrichter gemäß Herstellerangabe) hat.
- (2) Die Mini-PV-Anlagen/Balkonmodule müssen den gesetzlichen Regelungen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. dem Sicherheitsstand der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS), CE-Zeichen und Einspeisesticker) entsprechen.
- (3) Im Falle der Förderung verpflichtet sich die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger gegenüber der Kommune, die geförderte Anlage über eine Haltedauer von fünf Jahren zu nutzen. Maßgebend für den Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum. Ein Weiterverkauf oder eine unentgeltliche Abgabe an Dritte sowie die Funktionslosigkeit der Anlage innerhalb dieses Zeitraums ist der Kommune unverzüglich mitzuteilen. Erhält eine Mieterin oder ein Mieter eine Eigenbedarfskündigung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers entfällt die Frist der Haltedauer von fünf Jahren.
- (4) Nicht förderfähig sind:
 - Anlagen, die weniger als 200 € (brutto) pro Standard-Solarmodul kosten,
 - Gebrauchte Anlagen und Komponenten,
 - Umbauten,
 - Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen,
 - Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.).

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Privatpersonen (Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer) sowie Vereine, Stiftungen, Organisationen. Bei Eigentümergemeinschaften muss der Beschluss der Eigentümersversammlung vorgelegt werden.



- (2) Vor dem Kauf der Anlage muss eine Interessenbekundung bei der Stadt abgegeben werden, um die Mittelverfügbarkeit zu prüfen. Dazu reicht eine E-Mail mit den Kontaktdaten und des Umsetzungszeitraums an klimaschutz@roedermark.de aus. Der Förderantrag wird nach der Umsetzung der Maßnahme gestellt. Eine Beratung über die Förderfähigkeit der Maßnahme wird vor der Umsetzung empfohlen.
- (3) Der Förderantrag inklusive der Anlagen muss unter der Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks der Stadt Rödermark schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist digital auf der Homepage der Stadt Rödermark unter Klimaschutz oder als Ausdruck in der Bauverwaltung erhältlich.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen bei:

Magistrat der Stadt Rödermark
Fachbereich Bauverwaltung
Abteilung Umwelt
Dieburger Str. 13-17
63322 Rödermark

- (4) Zur Antragstellung müssen zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular folgende Unterlagen bei der Stadtverwaltung eingereicht werden:
- Kaufbelege bzw. (Handwerker-) Rechnungen mit Angaben zu den Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Wirkleistung (W),
 - Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
 - Foto der installierten Anlage,
 - Nachweis der Anmeldung bei der e-netz Südhessen AG,
 - Falls die Mini- PV-Anlage/“Balkonmodul“ auf einem denkmalgeschützten Gebäude, bzw. innerhalb eines denkmalgeschützten Ensembles errichtet wurde, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde mit einzureichen,

- Bei Eigentümergemeinschaften muss der Beschluss der Eigentümerversammlung vorgelegt werden,
 - Bei Anträgen von Mieterinnen oder Mieterin ist eine Einwilligungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers erforderlich.
- (5) Die Kommune behält sich das Recht vor, die Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte kostenfrei überprüfen zu lassen. Mit Annahme des Förderbetrags wird ihr dieses Recht durch die Fördermittelempfängerin oder den Fördermittelempfänger zugleich ausdrücklich gewährt.
- Die Förderung der Maßnahmen durch die Kommune ersetzt nicht eine ggfs. zusätzlich erforderliche Beurteilung und Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird durch die Kommune keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb übernommen.
- (6) Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Unvollständige Anträge werden unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge abgelehnt. Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.
- (7) Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt und nur auf ein inländisches Girokonto, auf die im Antragsformular angegebene Kontoverbindung überwiesen. Eine Barauszahlung der Summe ist nicht möglich.

6. Ausschluss eines Rechtsanspruches

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Rödermark. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

7. Rückforderung der Förderung

Die Stadt Rödermark kann die gewährte Förderung von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zurückverlangen. Dieser ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn:

- a. die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- b. die gemäß Kapitel 4 Absatz (3) genannten Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden,
- c. der Zuwendungsempfänger gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstößen hat.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 28.03.2023 beschlossen. Die Förderrichtlinie tritt erst mit der Veröffentlichung in Kraft. Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung tritt die Förderrichtlinie automatisch nach zwei Jahren außer Kraft.

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

| | |
|---|---|
| vom/der Liegenschaften | Vorlage-Nr: VO/0057/24 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 25.03.2024 Verfasser Gr |
| Grundstück Gemarkung Ober-Roden Flur 19 Flurstück 189/2, Dieburger Straße 29, | |
| Übertragung vom Anlagevermögen der Stadt in das Anlagevermögen der Kommunalen Betriebe Rödermark | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum Gremium</i> | |
| 08.04.2024 Magistrat | |
| 17.04.2024 Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark" | |
| 24.04.2024 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie | |
| 25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | |
| 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark | |

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Gesamtmaßnahme „Ortskern Ober-Roden“ wurde von den städtischen Gremien unter anderem beschlossen, die Freifläche zwischen dem ehemaligen Feuerwehrhaus (neu „Bürgerhaus Alte Wache“) sowie dem Gebäude der Volksbank in eine flexibel nutzbare, barrierefreie, öffentliche Platzfläche umzugestalten.

Das betroffene Grundstück befindet sich im Eigentum der Volksbank, die darauf ihre Stellplätze nachgewiesen hat. Der Ersatz für die Stellplätze der Volksbank soll auf den städtischen Grundstücken Dieburger Straße 29 und 31 geschaffen werden. Ein entsprechender Grundstücktauschvertrag ist in Vorbereitung.

Das Grundstück Dieburger Straße 29 befindet sich im Anlagevermögen der Stadt. Das Grundstück Dieburger Straße 31 befindet sich im Anlagevermögen der KBR.

Im Zuge des Grundstücktauschs wird die derzeitige Fläche der Volksbank ins Anlagevermögen der KBR übergehen. Von daher empfiehlt es sich, dass sich alle von dem Grundstücktausch betroffenen Flächen in Anlagevermögen der KBR befinden, also auch das Grundstück Dieburger Straße 29.

Aus buchhalterischen Gründen wird eine Übertragung zum 01.01.2023 empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Das Grundstück Gemarkung Ober-Roden Flur 19 Flurstück 189/2, Dieburger Straße 29 mit 338 m², wird zum 01.01.2023 aus dem Anlagevermögen der Stadt Rödermark in das Anlagevermögen der Kommunalen Betriebe Rödermark übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Da es sich um einen Aktivtausch in der Bilanz handelt (Abgang Anlagevermögen Stadt Rödermark gegen Erhöhung Beteilung an den Kommunalen Betrieben) gibt es keine finanziellen Auswirkungen. / 27.03.2024

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

| | |
|--|---|
|  Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Hundeauslaufzone in Rödermark (Berichtsantrag) | Vorlage-Nr: CAL/0081/24 Datum: 09.04.2024 Verfasser: Stefan Gerl, Michael Gensert |
| Beratungsfolge Datum Gremium 24.04.2024 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie | |

Wir bitten, den folgenden Berichtsantrag gem. § 12 Abs. 7 der Geschäftsordnung an den Magistrat zu verweisen. Die Berichterstattung des Magistrats soll für die Sitzung des Ausschusses für Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie am 24.04.2024 vorgesehen werden.

Sachverhalt/Begründung:

Hunde müssen in Rödermark wieder an die Leine. Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis zum 15. Juni gilt in bestimmten mit entsprechenden Schildern gekennzeichneten Gebieten die Anleinpflcht.

Durch die Leinenpflicht sollen verhindert werden, dass freilaufende Hunde Wildtieren nachstellen. Bodenbrüter wie Rebhuhn, Lerche, Kiebitz, Wildente oder Wachtel werden davor geschützt, von ihren Nestern vertrieben zu werden.

Ganz abgesehen von diesen Problemen, bewegen sich Hundebesitzer in Feld und Wiesen abseits der öffentlichen Wege auf privatem Grund.

Die Anzahl von Hunden in Rödermark ist in den vergangenen Jahren angestiegen. Somit erhöht sich das Konfliktpotential zwischen Hundehaltung auf der einen Seite und Naturschutz, Belangen der Landwirtschaft und des Jagdwesens auf der anderen Seite. Auch das Sicherheitsbedürfnis von Bürgerinnen und Bürgern die mit und ohne Hund Natur erleben möchten wird beeinträchtigt.

Die Einrichtung öffentlicher Hundeauslaufflächen wird gefordert.

Diesen Berichtsantrag soll mehr Klarheit in diesen komplexen Sachverhalt bringen und eine sachliche Grundlage für die weiteren Diskussionen geschaffen werden.

Beschlussvorschlag:

Wir bitten den Magistrat zu berichten und hierbei besonders auf die folgenden Fragstellungen einzugehen:

1. Wie viele Hunde sind aktuell in Rödermark steuerpflichtig angemeldet und wie ist die Verteilung auf die Stadtteile?
2. Wie war die Entwicklung der Anzahl in den letzten zehn Jahren?
3. Gibt es Schätzungen über die Anzahl nicht angemeldeter Hunde in Rödermark?
4. Werden die beschlossenen Ausnahmetbestände der Hundesteuersatzung von Hundehaltern in Anspruch genommen?
5. Welche Maßnahmen finden derzeit zum Schutz von freilebenden Tieren während der Brut- und Setzzeit Anwendung?
6. Welche Kosten entstehen der Stadt dadurch?
7. Was sind die gesetzlichen Grundlagen hierfür?
8. Gibt es Beeinträchtigungen durch Hundehalter und freilaufende Hunde bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und welche sind dies?
9. Gibt es Auswirkungen im Zusammenhang mit nicht angeleinten Hunden auf das Jagdwesen und wie stellen sich diese dar?
10. Gibt es eine Häufung von Vorfällen im Zusammenhang mit nicht angeleinten Hunden und hat dies Auswirkungen auf das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung?
11. Gibt es Missverständnisse bei der Auslegung der von der Anleinplicht betroffenen Areale im Außenbereich?
12. Gibt es Schwerpunktüberwachungen während der Setz- und Brutzeit durch die Bediensteten der Stadtpolizei im Rahmen des Streifen- und Präsenzdienstes an Beschwerdebrennpunkten und besonders sensiblen Bereichen im Außenbereich?
13. Gibt es Bestrebungen zusammen mit umliegenden Gemeinden und dem Landkreisen Darmstadt-Dieburg Verhandlungen über einheitliche Regelungen zur Anleinplicht während der Setz- und Brutzeit (Mitte Februar – Ende Juni) zu führen und möglichst eine kreisweit einheitliche Vorgehensweise zu erarbeiten?
14. Welche Möglichkeiten zur Anlage von öffentlichen Hundefreiflächen gibt es und verfügt die Stadt Rödermark über geeignete Flächen?
15. Was wäre bei der Ausweisung von Hundefreiflächen hinsichtlich Baurecht, Nuturschutz, Verkehrserschließung, Belange der öffentlichen Sicherheit, Pflege und Hygiene zu beachten.
16. Es ist davon auszugehen, dass zumindest für die Stadtteile Urberach, Ober-Roden und Waldacker jeweils eine Hundefreifläche zur Verfügung gestellt werden müsste. Mit welchen Kosten ist für die Errichtung und dauerhaften Pflege zu rechnen?
17. Sind in Städten mit Hundeauslaufflächen die Konflikte zwischen Hundehaltung auf der einen Seite und Naturschutz, Belangen der Landwirtschaft, der Naherholung und des Jagdwesens auf der anderen Seite nachweislich weniger geworden?

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

| | |
|---|---|
|  | Vorlage-Nr: SPD/0091/24 Datum: 15.04.2024 Verfasser: Lars Hagenlocher |
| Antrag der SPD-Fraktion: Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit sowie Prüfung zusätzlicher Freilaufflächen/Hundewiese | |
| <p>Beratungsfolge</p> <p>Datum Gremium</p> <p>24.04.2024 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</p> <p>25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</p> <p>07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</p> | |

Sachverhalt/Begründung:

Am 05. Dezember 2023 verabschiedete die Stadtverordnetenversammlung eine geänderte Fassung der Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit. Die entsprechenden Regelungen erfordern eine sorgfältige Abwägung zwischen dem unbedingt notwendigen verstärkten Schutz von Wildtieren in dieser besonderen Zeit des Jahres sowie dem gleichzeitigen Schaffen von Rahmenbedingungen, die währenddessen dennoch eine artgerechte Haltung von Hunden ermöglichen.

Die neuen Regelungen zur Leinenpflicht von Hunden stoßen auf Kontroversen insbesondere bei hundehaltenden Bürgerinnen und Bürgern, da es im Vergleich zu den bisher geltenden Regelungen deutlich weniger artgerechte Freilaufflächen für Hunde in Rödermark gibt (<https://www.change.org/p/freilauff%C3%A4chen-w%C3%A4rend-der-brut-und-setzzeit-f%C3%BCr-hunde-in-r%C3%BCdermark>). Mit dem vorliegenden Antrag möchten wir pragmatische, schnell umsetzbare Vorschläge zur Verbesserung der Situation für Hunde und den zugehörigen Halterinnen und Haltern unterbreiten, ohne eine neue Grundsatzdebatte zu dem Thema „Hunde vs. Natur- und Artenschutz“ zu eröffnen.

Zu 1.: Leinen mit einer Länge von 10 Metern werden mittlerweile von vielen Hundehalterinnen und Hundehaltern genutzt. In Rödermark ist die maximale Länge der Leine auf 5 Meter begrenzt. Diese Regelung ist nicht zeitgemäß. Eine Leine mit einer maximalen Länge von 10 Metern ermöglicht den Hundehalterinnen und Hundehaltern eine sichere und schnelle Kontrolle ihrer Hunde und den Tieren zugleich eine größere

Bewegungsfreiheit. Eine Veränderung der maximal zulässigen Länge der Leine wäre problemlos umzusetzen, würde zu keiner Verschlechterung im Sinne der Brut- und Setzzeit führen und die Situation der Hunde verbessern. (siehe Regelung in Rodgau: https://www.rodgau.de/Stadt/Service/Pressemitteilungen/Erneuerte-Satzung-%C3%BCber-die-Leinenpflicht-und-Aufsicht-f%C3%BCr-Hunde-und-andere-Tiere.php?object=tx_2642.5.1&ModID=7&FID=2642.16395.1&NavID=2642.77.1&La=1&startk_at=2642.312)

Zu 2.: Vor bald anderthalb Jahren, am 13. Dezember 2022, erteilte die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat einstimmig den Auftrag, diverse Fragen im Zusammenhang mit der Ausweisung einer oder mehrerer Fläche(n) als ganzjährige Hundefreilaufflächen zu prüfen und über die Ergebnisse berichten. Seitdem war in dieser Angelegenheit seitens des Magistrates jedoch nichts mehr zu vernehmen. Diese Prüfung ist angesichts der nun stark eingeschränkten Freilaufflächen für Hunde während der Brut- und Setzzeit umso wichtiger, weshalb wir die Notwendigkeit dieser Prüfung noch einmal bekräftigt und mit einer „Deadline“ versehen wissen wollen.

Beschlussvorschlag:

1. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2023 verabschiedete Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit wird wie folgt geändert:
Alt: §1, Absatz (2) = Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 5 Meter. Neu:
§1, Absatz (2) = Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 Meter.
2. Die Ergebnisse der unter der Vorlagen-Nr. FWR/0341_1/22 von der Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2022 beauftragten Prüfung im Zusammenhang mit der Ausweisung einer oder mehrerer Fläche(n) als ganzjährige Hundefreilaufflächen sind spätestens in der geplanten Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (BUSE) am 26. Juni 2024 vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:



Vorlage-Nr: FWR/0093/24

Datum: 15.04.2024

Verfasser: Björn Beicken

Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Wegbeschilderung Leinenpflicht Hunde

Beratungsfolge

Datum Gremium

24.04.2024 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie

25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Seit dem 06.12.2023 gilt eine neue Leinenpflicht-Satzung für die Stadt Rödermark. Kernpunkt dieser Neuerung ist vor allem eine Neugestaltung der bis dahin gültigen Karte, welche Wege und Bereiche aufweist, auf denen keine Leinenpflicht gilt. Als Hinweis für alle Hundehalterinnen und Hundehalter wird auf der Homepage der Stadt Rödermark zudem erklärt: „Alle geschotterten und geteerten Wege im Gemarkungsgebiet Rödermark sind von der Leinenpflicht befreit.“ Zusätzlich wird auf die neue Karte verwiesen, diese ist allerdings nur über Umwege und eine umständliche Menüführung via Homepage zu erreichen. Auswärtige Hundehalterinnen und Hundehalter wissen jedoch nicht immer um die Bestimmungen, auch ist die Karte nur digital verfügbar. Zwar ist eine Beschilderung der von der Leinenpflicht befreiten Wege rechtlich nicht notwendig, würde es aber gerade ortsfremden Hundebesitzern erleichtern, sich an die Leinenpflicht zu halten. Zusätzliche bauliche Maßnahmen zum Anbringen der Schilder müssten nach Meinung der FWR nicht getätigten werden, da vielerorts entweder Bäume oder bereits bestehende Schildermasten genutzt werden könnten.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt,

- diejenigen Wege in der Gemarkung Rödermark, auf welchen die Leinenpflicht für Hunde aufgehoben ist, zusätzlich mit eindeutigen Hinweisschildern zu versehen.

Dazu sollen nach Möglichkeit vorhandene bauliche Möglichkeiten benutzt werden.

- Die Karte zur Leinenpflicht eindeutiger und nachvollziehbarer auf der Homepage der Stadt Rödermark zu verlinken (z.B. direkt auf der Startseite als eigene Rubrik)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:



Vorlage-Nr: FWR/0094/24

Datum: 15.04.2024

Verfasser: Stefan Schefter

Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Initiative zur Nutzung privater Stellplätze

Beratungsfolge

Datum Gremium

24.04.2024 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie

25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die regelmäßige Nutzung von öffentlichen Straßen als Parkfläche für private Fahrzeuge führt zu einer Vielzahl von Problemen, darunter Verkehrsbehinderungen, erhöhte Unfallgefahr, Beeinträchtigung der Fußgänger- und Radfahrsicherheit sowie eine Verschlechterung des Stadtbildes. Diese Probleme belasten nicht nur unsere Infrastruktur, sondern auch das tägliche Leben unserer Bürgerinnen und Bürger. Durch die Förderung des Parkens in privaten Garagen und auf privaten Flächen können wir diese Probleme wirksam angehen und die Lebensqualität in unserer Stadt verbessern. Die Aktion soll durch Informationskampagnen, Anreize und gegebenenfalls auch durch bauliche Maßnahmen unterstützt werden, um die Bürgerinnen und Bürger dazu zu ermutigen, ihre Fahrzeuge auf ihren eigenen Grundstücken zu parken.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt durch geeignete Aktionen an die Bürger zu appellieren Ihre Fahrzeuge in privaten Garagen, Höfen und auf privaten Parkplätzen abzustellen anstelle diese auf öffentlichen Straßen zu parken.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: